

2022

---

# TÄTIGKEITSBERICHT



WIR VERBINDEN  
BAURECHT UND TECHNIK





---

# INHALT



---

<b>INHALT</b>	<b>3</b>
---------------	----------

---

<b>VORWORT</b>	<b>4</b>
----------------	----------

---

<b>PROFIL</b>	<b>6</b>
Aufgaben	6
Tätigkeitsfelder	6

---

<b>ORGANE</b>	<b>8</b>
Generalversammlung / Vorstand	8
Organisationsstruktur	9

---

<b>DAS JAHR 2022</b>	<b>10</b>
Allgemeine Entwicklung	11
Personalentwicklung	11
Infrastruktur	12
Informationsmanagement	13
Aufgaben des OIB	15
Finanzen	29

---

<b>BLICK IN DIE ZUKUNFT</b>	<b>30</b>
Ausblick für die Jahre 2023 und 2024	31

## VORWORT

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde im Jahr 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung gegründet, um Aufgaben zu übernehmen, die andernfalls in den einzelnen Landesverwaltungen jeweils getrennt wahrgenommen werden müssten. Dies geschah einerseits vor dem Hintergrund des EU-Beitritts Österreichs, andererseits aber auch, weil die Übertragung von Aufgaben an das OIB aus verwaltungsökonomischer Sicht zweckmäßig ist und auch eine österreichweite Harmonisierung in verschiedenen Bereichen erlaubt, ohne die kompetenzrechtlichen Grundlagen zu ändern. Gleichzeitig unterstützt das OIB durch seine Aktivitäten – wie z.B. Marktüberwachung, Zulassung von Bauprodukten, Erarbeitung moderner, schlanker bautechnischer Vorschriften – die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Bauwirtschaft. Im Laufe der Jahre gewann die Koordinierungsfunktion des OIB für die Länder zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt auch durch die fortschreitende Harmonisierung auf europäischer Ebene. Die Schwerpunkte der Tätigkeit des OIB zeigen diese Entwicklung auch im Jahr 2022 wieder deutlich:

- Um die **OIB-Richtlinien** im gewohnten Vier-Jahres-Rhythmus veröffentlichen zu können, wurde die bereits in den Jahren zuvor begonnene Überarbeitung auch im Jahr 2022 unter Einbindung der verschiedensten Interessensvertretungen fortgesetzt. Das Jahr 2022 war somit u.a. der großen Aufgabe gewidmet, die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023, auszuarbeiten. Zusätzlich wurde im Auftrag der Länder ein OIB-Grundlagendokument für eine zukünftige **OIB-Richtlinie 7** „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ erarbeitet.
- Bei den **Bautechnischen Zulassungen (BTZ)**, die durch die im Jahr 2013 in Kraft getretene „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ neu eingeführt worden waren, wurden im Jahr 2022 mit 15 neuen BTZ mehr erteilt als im Vorjahr (2021 waren es 12).
- Die Anzahl der gültigen **Europäischen Technischen Bewertungen (ETA)** stieg im Jahr 2022 europaweit auf knapp 11.970. Das OIB nimmt – gemessen an der Anzahl der jährlich erteilten ETAs – gemeinsam mit der spanischen Bewertungsstelle ITeC im Jahr 2022 Rang 6 unter den aktuell 48<sup>1</sup> Europäischen Technischen Bewertungsstellen, die zumindest eine ETA ausgestellt haben, ein. Im Jahr 2022 erteilte das OIB 54 ETAs; insgesamt erteilte das OIB im Zeitraum 2013 bis 2022 661 ETAs.
- Ein Prozess von besonderer Bedeutung für die Industrie und im Endeffekt für die CE-Kennzeichnung vieler Produkte auf Basis einer ETA und damit auch für den Markt insgesamt ist der im Herbst 2022 gestartete **EAD Action Plan** der EOTA mit der Europäischen Kommission, der die Technischen Bewertungsstellen, so auch das OIB, wesentlich berührt.



© European Organisation for Technical Assessment (EOTA)

1 Statistik European Organisation for Technical Assessment (EOTA)

## VORWORT

Die Arbeiten in diesem Prozess, sprich, die Anpassungen und Zusammenführungen verschiedener Europäischer Bewertungsdokumente (EAD), die bis zum August 2022 auf Kommissionsebene vorlagen (137 EADs), um damit den aktuellen Anforderungen der Kommissionsdienste zu entsprechen, haben im Herbst 2022 Fahrt aufgenommen. Wenngleich die Früchte dieser Arbeit, das heißt, Europäische Bewertungsdokumente, die als Ergebnis dieses Prozesses im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht werden, erst in den Folgejahren geerntet werden können, ist dies doch ein bemerkenswerter Prozess, an dem das OIB mit 22 Europäischen Bewertungsdokumenten beteiligt ist.

- Das OIB war im Jahr 2022 in allen Bundesländern als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte und in sieben Bundesländern auch zusätzlich mit der Kontrolle von Bauprodukten im Rahmen der europäischen Ökodesign-Richtlinie und der Ökolabel-Verordnung betraut. Im aktiven Marktüberwachungsprogramm 2022 wurden fünf ausgewählte Produktgruppen kontrolliert. Die sehr erfolgreiche Zusammenarbeit mit den österreichischen Zollbehörden wurde weiter intensiviert.
- Besonderes Augenmerk war 2022 der Revision der Bauproduktenverordnung, dem „Acquis-Prozess“ und der Revision der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie auf europäischer Ebene gewidmet. Im Rahmen des Acquis-Prozesses fanden 11 Sitzungen statt, an denen das OIB teilgenommen hat, 13 Sitzungen waren der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“ und 6 Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Energie (EPBD)“ gewidmet.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das OIB alle ihm übertragenen Aufgaben erfüllen kann, ist das immer wieder gezeigte unermüdliche Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen an dieser Stelle ganz besonders gedankt sei. In Zeiten großer Herausforderungen ist es nicht genug zu würdigen, wenn Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter ihre Einsatzbereitschaft zu deren Bewältigung im beruflichen Alltag unter Beweis stellen. Doch auch den unzähligen Expertinnen und Experten der Länder, die in den verschiedenen Gremien, Ausschüssen, Beiräten und Expertengruppen mitwirken, ist es mir ein Bedürfnis, den Dank auszusprechen. Ihr Wissen und ihre Mitarbeit sind für das OIB bei der Erfüllung seiner Aufgaben unverzichtbar.

Abschließend noch eine Mitteilung in eigener Sache: Bedingt durch eine Erkrankung des Geschäftsführers des OIB, Herrn Dr. Rainer Mikulits, wurde der Tätigkeitsbericht unter der Leitung des Unterzeichners als Geschäftsführer Stellvertreter erstellt. Ich möchte an dieser Stelle Herrn Dr. Mikulits im Namen des gesamten OIB-Teams gute und rasche Genesung wünschen.

Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier  
*Geschäftsführer Stellvertreter*

## PROFIL

### AUFGABEN

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) wurde 1993 von den Ländern als gemeinsame Einrichtung zur Zusammenarbeit im Bauwesen in der Form eines gemeinnützigen Vereins gegründet. Anlass hierfür war die Umsetzung der damaligen Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) in Österreich, die mittlerweile durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) ersetzt wurde. Im Sinne der föderalen Struktur Österreichs wurde das OIB von den Ländern gegründet, um folgende Aufgaben zu erfüllen bzw. Ziele zu erreichen:

- Einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktenrechts in ganz Österreich
- Zulassung von Bauprodukten
- Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich gemäß den europäischen Vorgaben
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß der EU-Bauproduktenverordnung in Österreich
- Unterstützung der Länder bei der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und des Bauproduktenrechts
- Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene

Zu diesem Zweck gründeten die österreichischen Bundesländer auf Basis der „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen“ im Jahr 1993 – also vor mittlerweile 30 Jahren – das OIB als gemeinsame Koordinierungsplattform im Baurecht und betrauten das OIB mit Behördenfunktionen. In einer weiteren „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten“ wurden Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte festgelegt und das österreichweit einheitliche ÜA-Zeichen eingeführt. Hierfür erlässt das OIB die Baustofflisten ÖA und ÖE. Die beiden Vereinbarungen wurden im Jahr 2013 durch eine neue „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ ersetzt.

Ausgelöst durch die Verordnung (EG) Nr. 765/2008, inzwischen ersetzt durch die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, übernahm das OIB auf Basis der „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten“ die Funktion der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte.

Weiters fungiert das OIB als Produktinformationsstelle für das Bauwesen gemäß EU-Bauproduktenverordnung, Verordnung (EU) Nr. 305/2011, sowie gemäß Verordnung (EG) Nr. 764/2008, inzwischen abgelöst durch Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Das OIB vertritt die Interessen der österreichischen Bundesländer im Ständigen Ausschuss für das Bauwesen (SCC) sowie in der Advisory Group for Construction (AdGC) der Europäischen Kommission, in der Administrative Cooperation Group (AdCo Group) für die Marktüberwachung von Bauprodukten, in der European Organisation for Technical Assessment (EOTA), im Consortium of European Building Control (CEBC) und im Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (IRCC). Darüber hinaus werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB fallweise als gemeinsame Ländervertreter in weiteren EU-Gremien herangezogen, wie z.B. in den Ratsarbeitsgruppen „Technische Harmonisierung (Bauprodukte) und „Energie (EPBD)“.

### TÄTIGKEITSFELDER

#### Europäische Technische Bewertung

- OIB ist benannte Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) als Grundlage für ETAs
- Mitarbeit in den EOTA Gremien zur Erstellung von Grundlagendokumenten und Umsetzungsregelungen für die Erstellung von EADs
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

#### Bautechnische Zulassung

- Das OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht sowohl im geregelten Bereich (Baustoffliste ÖA) als auch im freiwilligen Bereich

#### Betreuung der Baustofflisten ÖA und ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen der Bundesländer
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktregistrierung (registerführende Stelle)

---

## PROFIL

### Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften (inkl. Mitarbeit an der Überarbeitung von nationalen und europäischen Normen)
- Erarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe der OIB-Richtlinien sowie Mitarbeit an damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften (wie bspw. dem Strahlenschutzgesetz oder der Radonschutzverordnung) bzw. die Ausarbeitung von damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten (wie bspw. dem OIB-Dokument zur Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS))

### Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind
- Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneignetheit, erforderlichenfalls auch auf der Baustelle
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen
- Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen
- Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei Bauprodukten, von denen ein ernstes Risiko ausgeht
- Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Unionsmarkt eingeführten Bauprodukten
- Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, der zentralen Verbindungsstelle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

### Produktinformation

- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle

### Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler – insbesondere europäischer – Gremien für Bauprodukte und Baurecht; dies umfasst bspw. auch die vom OIB geleitete nationale Testphase zum Smart Readiness Indicator (SRI)
- Beurteilung von europäischen Entwürfen von Regelwerken im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften und Mitarbeit an EU-Gesetzgebung u.a. der Bauproduktenverordnung und der
- Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

### Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

### Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischen Technischen Bewertungen, Bautechnischen Zulassungen, Registrierungsbescheinigungen etc.
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Zeitschrift „OIB aktuell“

## ORGANE

Als Mitglieder der Generalversammlung  
und des Vorstandes waren im Geschäftsjahr 2022 tätig:

### GENERALVERSAMMLUNG

#### Mitglieder

- **Burgenland**  
ORR Mag. Eleonore WAYÁN
- **Kärnten**  
LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER
- **Niederösterreich**  
Mag. Severin NAGELHOFER
- **Oberösterreich**  
HR Mag. Karlheinz PETERMANDL
- **Salzburg**  
Dipl.-Ing. Dr. Daniel BURTSCHER
- **Steiermark**  
LBD Dipl.-Ing. Andreas TROPPER
- **Tirol**  
LBD HR Dipl.-Ing. Robert MÜLLER  
(bis 10. Mai 2022)  
Dipl.-Ing. Dr. Christian MOLZER  
(ab 10. Mai 2022)
- **Vorarlberg**  
Dipl.-Ing. Lorenz SCHMIDT
- **Wien**  
Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Bernhard JAROLIM

### VORSTAND

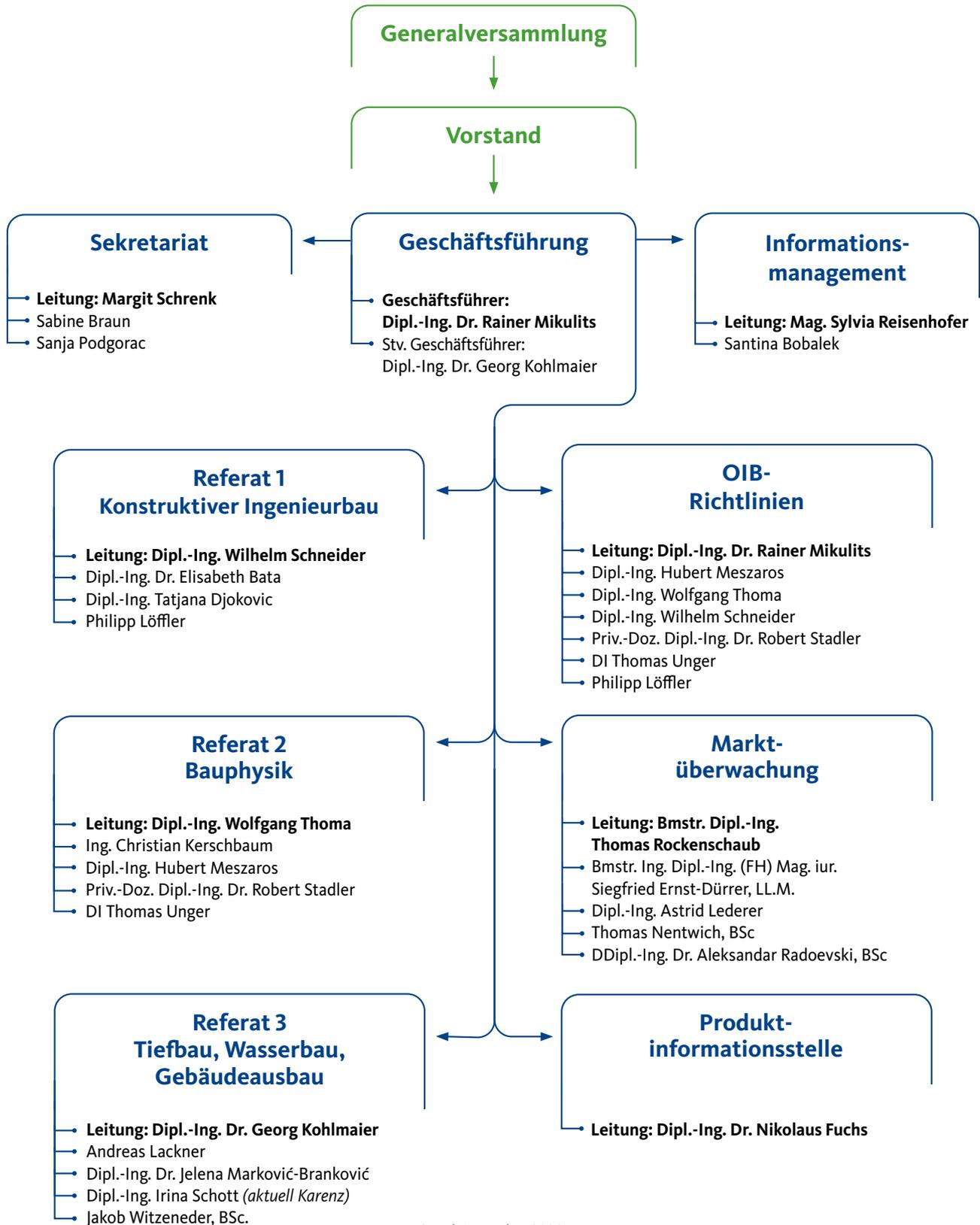
#### Vorsitzender

- LBD Dipl.-Ing. Walter STEINACKER

#### Mitglieder

- Dipl.-Ing. (FH) Andrea BARTH, MA MEng  
(stv. Vorsitzende)
- Dipl.-Ing. Harald GOLDBERGER
- HR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE, MPA  
(stv. Vorsitzender)
- SR Dipl.-Ing. Ernst SCHLOSSNICKEL

# ORGANISATIONSSTRUKTUR





2022

---

## DAS JAHR 2022

### ALLGEMEINE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2022 wurde die bereits in den Jahren zuvor begonnene Überarbeitung der **OIB-Richtlinien** weiter fortgesetzt, damit diese fristgerecht im bisher üblichen Vier-Jahres-Rhythmus veröffentlicht werden können. Es wurden dabei auch dieses Mal in diversen Kontaktforen und der Baumeisterkonferenz die verschiedensten Interessensvertretungen intensiv mit eingebunden. Zudem wurde vom Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien – Untergruppe RL 7 (dem sogenannten SVBRL 7) ein OIB-Grundlagendokument erarbeitet, welches den Grundstein für eine **zukünftige OIB-Richtlinie 7** „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ legen soll. Das Jahr 2022 war somit u.a. der großen Aufgabe gewidmet, in einer Vielzahl von Sitzungen des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien die OIB-Richtlinien Ausgabe 2023 auszuarbeiten.

Auf dem Gebiet der **Zulassungen und technischen Bewertungen für Bauprodukte** ist nicht zu übersehen, dass die Hersteller zumeist anstelle einer nationalen Zulassung auf das in ganz Europa anerkannte Instrument der „Europäischen Technischen Bewertung“ (European Technical Assessment – ETA) setzen. Im Jahr 2022 erteilte das OIB 54 ETAs. Damit reiht sich das OIB im europaweiten Vergleich der Europäischen Technischen Bewertungsstellen gemeinsam mit der spanischen Bewertungsstelle ITeC auf dem sechsten Platz ein. Die Funktion des OIB als Europäische Technische Bewertungsstelle trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die europaweite Gültigkeit solcher Dokumente für die Hersteller in einem kleinen Markt, wie dem österreichischen, einen besonders großen Stellenwert einnimmt. Die Vorteile einer Vermarktungsmöglichkeit im gesamten europäischen Binnenmarkt überwiegen somit offensichtlich den dafür erforderlichen Aufwand.

Einen für die Zukunft maßgebenden Aspekt bildete die Koordinierung der Länderaktivitäten zur **Umsetzung auf Länderebene** der relevanten Anforderungen aus der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung), in diesem Bericht kurz **„Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184“** genannt. Insbesondere die Aufgaben des OIB im Rahmen der Umsetzung des Artikel 10 für die zukünftige Erstellung einer Risikoanalyse und Folgeaktionen für Hausinstallationen standen für das OIB im Fokus.

Im Bereich der **Marktüberwachung** wurde die erfolgreiche Kooperation mit den Zollbehörden fortgesetzt, zumal der Binnenmarkt weiterhin mit einer steigenden Anzahl

von Anzeigen für nichtkonforme Bauprodukte konfrontiert ist. Im Jahr 2022 wurden im jährlichen Marktüberwachungsprogramm fünf Produktgruppen ausgewählt, darunter auch eine Produktgruppe, die neben der Bauproduktenverordnung auch unter die Ökodesign-Richtlinie und die Ökolabel-Verordnung fällt.

Auch im Jahr 2022 hielt der Trend an, dass aufgrund der zunehmenden Bekanntheit der im OIB eingerichteten **Produktinformationsstelle für Bauprodukte** immer mehr Wirtschaftsakteure das OIB kontaktierten, um Informationen darüber zu erlangen, unter welchen Bedingungen bestimmte Bauprodukte in Österreich vermarktet und verwendet werden dürfen. Vor dem Hintergrund der weiterhin steigenden Inanspruchnahme dieser Informationsstelle erweist sich die Einrichtung einer eigenen, von der Marktüberwachungsbehörde abgekoppelten Produktinformationsstelle als sehr zweckmäßig.

In den **Sitzungen der europäischen Gremien**, die von den Kommissionsdiensten organisiert werden, fanden im Jahr 2022 eine Sitzung der „Advisory Group on Construction Products“, zehn Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“ und sechs Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe „Energie (EPBD)“ statt, an denen das OIB teilgenommen hat. Vorwiegendes Thema der Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“ war und ist die in Vorbereitung befindliche Überarbeitung der EU-Bauproduktenverordnung.

Weiters fanden 13 Sitzungen zu dem sogenannten „Acquis-Prozess“ statt, an denen das OIB teilgenommen hat. Hierbei handelt es sich um die Kontrolle und Überarbeitung der vorhanden rund 600 harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen und Europäische Bewertungsdokumente), um sicher zu stellen, dass alle formalen Anforderungen, wie sie vom EuGH im Zuge des „James Elliott Case“ festgelegt wurden, erfüllt werden.

### PERSONALENTWICKLUNG

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Jahr 2022 nahm ein neuer Mitarbeiter im Referat 3 „Tiefbau, Wasserbau, Gebäudeausbau“ seine Tätigkeit auf. Die von diesem besetzte Stelle war seit Juli 2021 infolge Pensionierung vakant, die Tätigkeit umfasst insbesondere auch die Sachbearbeitertätigkeit im Bereich der Baustofflisten des OIB. Des Weiteren befand sich eine Mitarbeiterin des Referates 3 in Karenz. Eine im Referat 1 ebenfalls vakante Stelle war vorübergehend

## DAS JAHR 2022

durch eine neue Mitarbeiterin besetzt, die jedoch auf eigenen Wunsch ausschied und bis dato nicht nachbesetzt wurde.

### Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2022 wieder an folgenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen:

- Webinar Passivhaus Institut: „Klimaneutralität im Gebäudebestand“, Online am 25. Jänner 2022
- Energieagentur Steiermark Stromspeicher, Online am 2. Februar 2022
- Circular Economy Summit Austria des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Online am 22. März 2022
- Energieeffizienzkonferenz des OÖ Energiesparverbandes, Online am 7. und 8. April 2022
- Business Brunch Zukunftssicheres Bauen, Online am 21. April 2022
- Holzbau und Gebäudetechnik Kongress, Rosenheim am 28. und 29. April 2022
- BauZ!, Wien am 11. Mai 2022
- 6. Österreichische Strahlenschutzplattform des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Online am 16. Mai 2022
- Future Brick Days, Wien am 19. Mai 2022
- Enquete Chance Bau 2022, Wien am 23. Mai 2022
- Planerforum Architektur, Wien am 2. Juni 2022
- Fach-Enquete „Zirkuläres Wien“, Wien am 3. Juni 2022
- Fortbildungsseminar „Grundlagen der Schalltechnik und Lärmbeurteilung“ vom ÖAL, St. Leonhard/Gröding am 2. und 3. Juni 2022
- FeuerTrutz Brandschutzkongress, Nürnberg am 29. und 30. Juni 2022
- FSE-Brandschutztagung, St. Pölten, am 31. August und 1. September 2022
- Braunschweiger Brandschutztagung, Braunschweig am 14. und 15. September 2022
- EU sustainable energy week, Online am 23., 26., 28. und 29. September 2022
- Close the Circle 2, Wien am 27. September 2022
- 2. SDG Dialogforum Österreich, Online am 6. Oktober 2022
- Bauphysikertreffen, Wien am 6. Oktober 2022
- 2. Radon-Netzwerk Treffen, Klagenfurt am 6. und 7. Oktober 2022
- HFA Seminar „Kooperatives Baustofflabor für nachhaltige Material Kreisläufe“, Online am 11. Oktober 2022
- ÖAL-Fachtagung, Wien am 12. Oktober 2022
- Innenraumtag „Altlasten in Innenräumen“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Wien am 10. November 2022
- Jahrestagung für Baurecht und Baustandards, Wien am 29. November 2022
- Level(s) Webinar, Online am 1. Dezember 2022
- 26. Internationale Holzbau-Forum (IHF), Innsbruck am 1. und 2. Dezember 2022
- 7. Österreichische Strahlenschutzplattform des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Wien am 6. Dezember 2022
- VdS-Tagung 2022 „Baulicher Brandschutz“, Köln am 7. Dezember 2022

## INFRASTRUKTUR

### Büroräume

Bedingt durch die noch nicht zur Gänze überwundene Corona Pandemie waren die schon 2021 getroffenen Maßnahmen auch für 2022 relevant. Dies betrifft sowohl die Bereitstellung von Handdesinfektionsspendern als auch Infoplakate mit den geltenden Hygienevorschriften in den relevanten Bereichen der Räumlichkeiten des OIB.

### EDV-Infrastruktur

Neben dem normalen Wartungs- und Büromaterialaufwand waren im Jahr 2022 für das OIB folgende (Ersatz-) Investitionen erforderlich:

Anfang des Jahres wurden zwei Stück Terra Server (Daten- sowie Mailserver) inklusive der zugehörigen Betriebssysteme und allfälligen Sicherheitssoftware angeschafft, da die alten Server ihren End-of-Life Zyklus erreicht hatten und keiner Herstellergarantie mehr unterlagen. Bei diesem Großprojekt mussten alle Daten sowie Postfächer von den alten Servern auf die neuen Server migriert werden, damit jederzeit ein reibungsloser Ablauf während des laufenden Betriebes gewährleistet war.

Die bereits seit 2021 im Einsatz befindliche Videokonferenzsoftware GoToMeeting wurde um ein weiteres Jahr verlängert, da der Wunsch nach Hybridsitzungen weiterhin bestand und auch bestehen wird. Dies erleichtert insbesondere Vertretern jener Bundesländer, die einen weiten Anfahrtsweg und damit auch wesentlich erhöhten Zeitaufwand für die physische Teilnahme in Kauf nehmen müssten, die kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen.

## DAS JAHR 2022

Über das ganze Jahr verteilt wurden kleinere Supportfälle gemeldet und durch die externe IT-Betreuung gelöst. Ein Großteil der im Jahr 2022 angefallenen externen Supportleistungen lässt sich hierbei auf die Serverumstellung und die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitsplätze zurückführen.

### INFORMATIONSMANAGEMENT

#### Bibliothek, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit

Das im 3-Monats-Zyklus erscheinende Printmedium „OIB aktuell“ bietet ein spezialisiertes Themenfeld mit topaktuellen Erstinformationen direkt aus den Fachgremien auf österreichischer und europäischer Ebene. Nicht nur aktuelle, sondern auch die Zukunft des Bauwesens betreffende Inhalte bieten – gemeinsam mit dem amtlichen Mitteilungsteil – den Leserinnen und Lesern wesentliche Informationen, um auf dem neuesten Stand zu bleiben.

Um das Printmagazin „OIB aktuell“ auch auf Online-Ebene zu stützen und zu vermarkten, wurde im Jahr 2020 ein Newsletter ins Leben gerufen, der fokussiert in die Themenschwerpunkte der Print-Ausgabe einführt. Im Jahr 2022 lag die durchschnittliche Öffnungsrate des quartalsweise erscheinenden Newsletters wie in den Jahren davor bei rund 60 %.

Mit rund 424.000 Besuchen erwies sich auch im Jahr 2022 die OIB-Webseite als wichtiges Medium der Kommunikationsarbeit des OIB. Knapp 1,5 Millionen Seitenaufrufe wurden im Lauf des Jahres generiert. Besonders häufig zugriffen wurde von Userinnen und Usern nicht nur auf sämtliche OIB-Richtlinien-Ausgaben und Erläuterungen, welche über die Homepage auch zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt werden, sondern auf das ebenfalls bewährte Online-Dialog-Tool. Damit können zielgenau Fragen und Änderungsvorschläge zu den bestehenden OIB-Richtlinien eingebracht werden. Nach einer einfachen Registrierung mit einer gültigen E-Mail-Adresse kann die betreffende OIB-Richtlinie und deren Unterpunkte ausgewählt und die betreffende Frage eingegeben werden. Den Zugang zur Plattform finden die User immer am Seitenende der jeweiligen OIB-Richtlinie, wo sie einen Link zum Login-Bereich auf der Startseite vorfinden. Alle korrekt eingebrachten Fragen und Änderungsvorschläge werden dem jeweils zuständigen Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien automatisch übermittelt.

Die eingebrachten Beiträge zu den OIB-Richtlinien 2015 und OIB-Richtlinien 2019 konnten auch im Jahr 2022 auf diese Weise unkompliziert im Sachverständigenbeirat

für bautechnische Richtlinien abgearbeitet werden bzw. in die Erstellung der OIB-Richtlinien 2023 einfließen. Auf die jeweiligen Fragen wird individuell geantwortet, wobei der Fragesteller eine E-Mail mit der entsprechenden qualifizierten Antwort erhält. Wenn der Inhalt der Frage von allgemeinem Interesse ist, besteht die Möglichkeit, darüber hinaus daraus eine FAQ („häufig gestellte Frage“) zu entwickeln. Ergibt sich aus der Frage ein Überarbeitungsvorschlag, so kann dieser im Zuge der Überarbeitung der OIB-Richtlinien diskutiert werden. Ebenso können natürlich auch unabhängig von Fragen Änderungsvorschläge eingebracht werden. Aufgrund der Datensicherheit verläuft die gesamte Kommunikation verschlüsselt über SSL, wie dies beispielsweise auch beim Online-Banking der Fall ist.

Die **Internetdatenbanken**, deren Inhalte aus der OIB-Baudatenbank exportiert werden, bieten ein wöchentliches Update-Service und bestehen aus den folgenden Datenbanken bzw. Verzeichnissen:

- Registrierungsbescheinigungen
- Europäische Technische Bewertungen (ETA)<sup>2</sup>
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- ETAGs verwendet als EADs (Verlinkung zu EOTA Webseite) und Europäische Bewertungsdokumente (EADs) – Listen der aktuellen Europäischen Bewertungsdokumente
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

Mithilfe der angebotenen Filtermöglichkeiten können in den Datenbanken sowohl einfache als auch kombinierte Abfragen, die eine komplexe Suche durch die Kombination mehrerer Suchkriterien ermöglichen, vorgenommen werden. Die Suchbedingungen werden durch Einträge in den angebotenen Eingabefeldern oder durch Auswahl der vorgegebenen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Scroll-Boxen definiert. Für die Verwendung von ETAGs als EADs für die Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen ist zu betonen, dass mit Ausnahme einer ETAG (ETAG 002) alle bereits in EADs übergeführt und diese im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht wurden. Zusätzlich werden auch eine konsolidierte Fassung sowie ein Online-Verlinkung auf die EOTA-Website angeboten.

<sup>2</sup> Die Europäische Technische Zulassung (ETZ) wurde infolge der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 durch die Europäische Technische Bewertung (ETA) ersetzt. Vielfach wurden in der Zwischenzeit auf Beantragung des Zulassungsinhabers (Hersteller des Bauprodukts) Europäischer Technische Zulassungen in Europäische Technische Bewertungen übergeführt. Obwohl die Geltungsdauer der letzten ETZ im Jahr 2018 endete, sind auch die historischen ETZ unter dem Auswahlfeld „Dokumentart“ – „ETZ“ („Aktuell“ – „Nein“) auf der OIB-Website verfügbar.

## DAS JAHR 2022

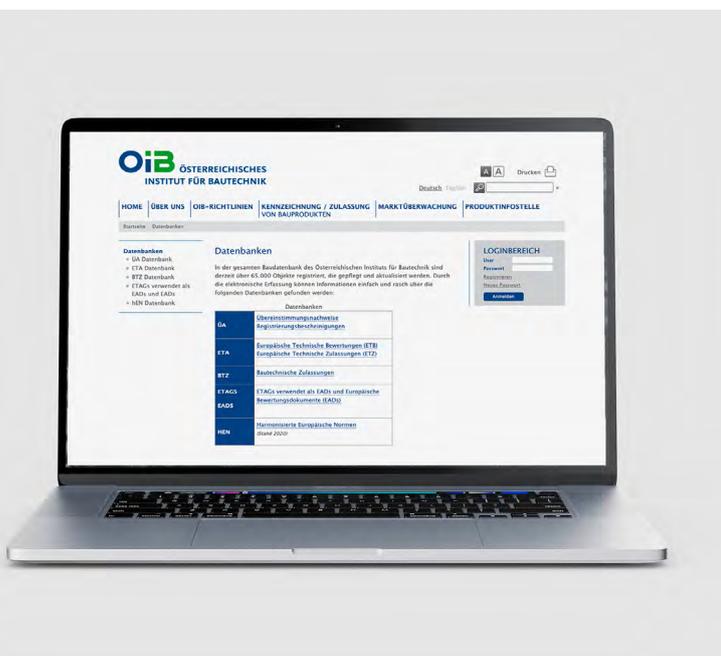
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, neu aufgenommene Datensätze ab einem bestimmten, frei wählbaren Datum einzusehen. Die Suchergebnisse werden automatisch nach definierten Vorgaben sortiert und generell als Liste angezeigt, wobei die Anzahl der Datensätze selbst bestimmt werden kann. Das Gesamtergebnis kann zusätzlich als Excel-Datei geöffnet und individuell weiterbearbeitet werden. Möchte man einen einzelnen Eintrag genauer einsehen, klickt man in der Gesamtliste des Suchergebnisses auf den jeweiligen Eintrag. Es öffnet sich eine weitere Ebene, die detaillierte Informationen enthält. Als Beispiel sei die Datenbank für Registrierungsbescheinigungen erwähnt, die Kurzinformationen nicht

nur über alle gültigen, sondern auch über abgelaufene (vormals gültige) Übereinstimmungsnachweise und Registrierungsbescheinigungen enthält. Die Datenbank verzeichnete mit Ende 2022 insgesamt 33.030 Einträge aller Registrierungsbescheinigungen und bietet neben einer Auflistung (bspw. nach bestimmten Produktgruppen) auch detailliertere Informationen über die jeweiligen Produkte.

Die Datenbank für die Europäischen Technischen Bewertungen und für Europäische Technische Zulassungen (als Archiv) ermöglicht neben umfangreicher sowie präziser Recherche nach einzelnen Bewertungen bzw. Zulassungen (bspw. über die Nummer oder den Inhaber) eine thematische Recherche nach Produktfamilien.

In die OIB-Baudatenbank – sie ist die Hauptdatenbank des OIB, aus der die Informationen für die Internet-Datenbanken exportiert werden – wurden im Jahr 2022 2.385 neue Dokumente aufgenommen, darunter waren 1.095 Registrierungsbescheinigungen und 1.179 Europäische Technische Bewertungen. Mit Jahresende 2022 waren damit in der OIB-Baudatenbank über 68.619 Objekte registriert. Durch die elektronische Erfassung können Informationen, die in der Fachbibliothek gepflegt und übersichtlich angeordnet sind, einfach und rasch abgerufen werden. Alle für den Baubereich relevanten Normen und Regelwerke sowie die umfassende Baurechtssammlung und Fachliteratur sind verfügbar.

Das OIB bezieht die Normen von „Austrian Standards International“ ausschließlich elektronisch. Die neuen Normen werden somit direkt in ein beim Normungsinstitut angelegtes Portfolio eingespielt. Dies ermöglicht einen raschen und einfachen Zugriff auf alle aktuellen Fassungen der vom OIB abonnierten Normen in Volltext (PDF) über Internet, unabhängig vom Arbeitsort. Damit sind die aktuellen Normen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OIB sofort und überall abrufbar. Ende 2022 waren rund 7.500 Normen elektronisch verfügbar. Das ist insbesondere für das OIB als Technische Bewertungsstelle bei der Ausarbeitung und Aktualisierung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) von Wichtigkeit, da es ein wesentliches Kriterium von Seiten der Europäischen Kommission ist, dass die in den EADs angeführten Referenznormen (z.B. für Prüfverfahren) dem aktuellen Stand entsprechen.



## DAS JAHR 2022

### AUFGABEN DES OIB

#### Europäische Technische Bewertungen (ETA)

Das OIB wurde im Auftrag der Bundesländer als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und ist als solche auch österreichisches Mitglied bei der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA). Das OIB war eine der ersten beiden Technischen Bewertungsstellen, die bereits knapp nach Inkrafttreten der EU-Bauproduktenverordnung im Juni 2013 benannt wurden. Die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen stellt eine wichtige Serviceleistung für die österreichischen Hersteller von Bauprodukten dar, die damit ungehinderten Zutritt zum gesamten europäischen Binnenmarkt erlangen. Damit wird deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt. Bedingt durch die geografische Situation und auch Reputation in der EOTA ist das OIB aber auch für ausländische Hersteller (vorwiegend aus dem deutschsprachigen Raum Deutschland und Schweiz, aber auch Italien, Ungarn u.a.) attraktiv.

Einen Überblick über die Entwicklung der jährlich erteilten Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) von 2013 bis 2022 aller Technischen Bewertungsstellen gibt nachstehende grafische Darstellung (Diagramm 1). Der Höhepunkt der Welle der Erteilung von Europäischen Technischen Zulassungen noch vor dem Auslaufen der Bauproduktenrichtlinie EWG 89/106/EWG im Jahr 2013 ist darin nicht dargestellt. Die Spitze im Jahr 2018 ist dem Umstand geschuldet, dass gemäß Bauproduktenverordnung die letzten Europäischen Technischen Zulassungen mit Juli 2018 ausgelaufen sind und damit einhergehend auch die Ausstellung von zeitlich befristeten Dokumen-

ten (Geltungsdauer fünf Jahre). Das bedeutete einen vermehrten Wechsel zu den Europäischen Technischen Bewertungen, allerdings mit dem Hinweis, dass diese gemäß Bauproduktenverordnung unbefristet ausgestellt werden. Aktuell (2022) ist der Anteil an ausgestellten ETAs europaweit wieder rückläufig.

Dass von dieser Entwicklung natürlich auch das OIB nicht verschont geblieben ist, zeigt das Diagramm 2, in dem die vom OIB ausgestellten ETAs für diesen Zeitraum abgebildet sind.

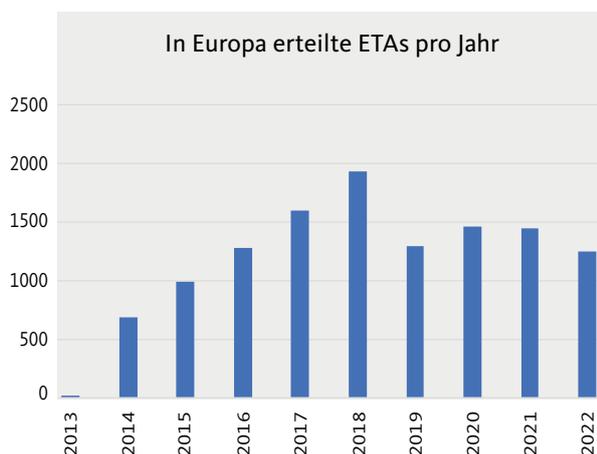
Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass das OIB bei der Erteilung von ETAs auch 2022 im Vergleich zu allen ausstellenden Stellen, wie schon angeführt, gemeinsam mit ITeC an der sechsten Stelle steht.

Die Verteilung der erteilten ETAs auf die in der NANDO-Datenbank gelisteten Technischen Bewertungsstellen (TAB) ist sehr ungleich. Etliche Technische Bewertungsstellen erteilten 2022 keine ETAs, bei den ausstellenden Stellen schwankt die Anzahl der im Jahr 2022 erteilten ETAs zwischen 1 und 266 (siehe Diagramm 3).

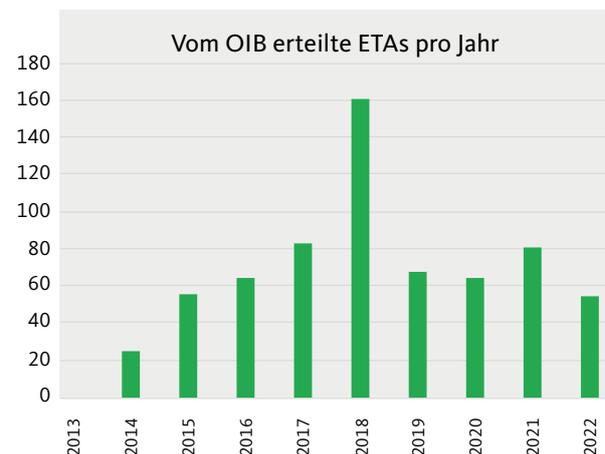
#### Bautechnische Zulassungen (BTZ)

Im Jahr 2022 wurden durch das OIB neun neue „Bautechnische Zulassungen“ (BTZ) erteilt. Für sechs bereits bestehende BTZ wurden Abänderungen bzw. Verlängerungen erteilt. Insgesamt gab es mit Stand Ende 2022 45 gültige BTZ. Die BTZ wurde durch die „Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ eingeführt und ersetzt die frühere „Österreichische technische Zulas-

**Erteilte ETAs durch  
die Technischen Bewertungsstellen  
ab Juli 2013 bis 2022 pro Jahr [Diagramm 1]**



**Erteilte ETAs des OIB  
ab Juli 2013 bis 2022 pro Jahr  
[Diagramm 2]**



## DAS JAHR 2022

sung“ (ÖTZ). Die ersten BTZ wurden 2015 ausgestellt. BTZ sind gemäß der Baustoffliste ÖA für eine Reihe von nichtharmonisierten Bauprodukten (d.h. Bauprodukte, für die keine harmonisierten Europäischen Normen vorliegen) die Grundlage für Registrierungsbescheinigungen und damit für die verbindliche ÜA-Kennzeichnung. Alternativ dazu werden auch CE-gekennzeichnete Produkte auf Basis Europäischer Technischer Bewertungen (ETA) anerkannt und bedürfen dann keiner gesonderten ÜA-Kennzeichnung. Darüber hinaus fungiert die BTZ im Einzelfall auch als Nachweisprofil für jene Produkte gemäß Baustoffliste ÖA, die wesentlich vom in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk (Norm, Verwendungsgrundsatz des OIB, einschlägige Richtlinie) abweichen. Zusätzlich ist die BTZ auch als freiwilliger Nachweis für Produkte, die nicht in der Baustoffliste ÖA enthalten und somit nicht ÜA-pflichtig sind, vorgesehen und wird auch dafür von den Herstellern in Anspruch genommen. Ob eine eigene Kennzeichnung (als Alternative zur ÜA-Kennzeichnung für Produkte gemäß Baustoffliste ÖA) für Bauprodukte mit einer „freiwilligen“ BTZ, die also nicht in der Baustoffliste ÖA erfasst sind, die Attraktivität der freiwilligen BTZ eventuell steigern würde, wäre eine interessante Frage für weitere Erörterungen. Die derzeitigen rechtlichen Grundlagen sehen das nicht vor.

### Marktüberwachung von Bauprodukten

Die Marktüberwachungsbehörde kontrolliert im Zuständigkeitsbereich der Länder, dass Bauprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, alle rechtlichen Anforderungen erfüllen und Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden. Geprüft werden sowohl Kennzeichnung als auch Eigenschaften der Produkte.

Als Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte war das OIB im Jahr 2022 in allen Bundesländern betraut und ist somit im gesamten Bundesgebiet tätig. In sieben Bundesländern wurde das OIB bereits zusätzlich auch mit der Kontrolle von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten im Rahmen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125 (EG) und Ökolabel-Verordnung 2017/1369 (EU) betraut. Im aktiven Marktüberwachungsprogramm 2022 wurden fünf ausgewählte Produktgruppen kontrolliert. Die sehr erfolgreiche Zusammenarbeit mit den österreichischen Zollbehörden wurde weiter intensiviert.

Das Jahr 2022 war geprägt von der Rückkehr vom pandemiebedingten Homeoffice zurück in die Büroräumlichkeiten des OIB. Durch die weitestgehende Normalisierung konnte auch ein bereits jahrelang geplanter, dreitägiger Erfahrungsaustausch mit den deutschen Marktüberwachungsbehörden in Lübeck-Travemünde stattfinden.

### Im Jahr 2022 erteilte ETA nach Bewertungsstellen [Diagramm 3]

Erteilte ETAs nach Bewertungsstellen 2022



In der jährlich stattfindenden, gemeinsamen Sitzung des Grundsatzsausschusses für bautechnische Fragen (GA1) und des Grundsatzsausschusses für Rechtsfragen (GA2) im September 2021 waren folgende fünf Produktgruppen für das Marktüberwachungsprogramm 2022 von den Vertretern der Bundesländer festgelegt worden:

- Bitumen im Straßenbau nach EN 14023
- Dachziegel nach EN 1304
- Notausgangverschlüsse und Paniktürverschlüsse nach EN 179 bzw. EN 1125
- Festbrennstoffkessel (Fortsetzung)
- Parkettböden nach EN 14342 bei Bedarf

---

## DAS JAHR 2022

Zusätzlich wurde ein Teil des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2020, nämlich Raum- und Kombiheizgeräte gemäß Verordnung (EU) Nr. 813/2013 (Öko-design) und delegierter Verordnung (EU) Nr. 811/2013 (Ökolabelling) erst in diesem Jahr fertiggestellt. Außerdem wurden in Kooperation mit dem Österreichischen Zoll für die Produktgruppen „Schachtabdeckungen“ und „Dachziegel“ zusätzliche Kontrollen durchgeführt.

### **Polymermodifizierte Bitumen** gemäß EN 14023:2010

Im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2022 – polymermodifizierte Bitumen nach EN 14023:2010 wurden von elf Wirtschaftsakteuren (sieben Hersteller und vier Händler) Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen angefordert. Bei den sieben Herstellern wurde zusätzlich ein Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle verlangt. Bis auf einen Händler wurden die angeforderten Unterlagen von den Wirtschaftsakteuren fristgerecht übermittelt. Bei fünf Herstellern wiesen die Unterlagen formale Nichtkonformitäten auf, die aber nach entsprechender Aufforderung zeitnah behoben wurden. In dem Fall eines deutschen Herstellers gab es eine Weiterleitung an das örtlich zuständige Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt). Das aktive Marktüberwachungsprogramm 2022 – Polymermodifizierte Bitumen nach EN 14023:2010 konnte im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

### **Dachziegel** gemäß EN 1304:2005

Im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2022 war unter anderem die Kontrolle von Dachziegeln und Formziegeln gemäß EN 1304:2005 vorgesehen. Der Anwendungsbereich dieser harmonisierten Norm umfasst lediglich Dachziegel aus Ton, demzufolge waren Dach-eindeckungen aus sämtlichen anderen Materialien (z.B. Beton, Aluminium, Schiefer, Faserzement) nicht Gegenstand des aktiven Marktüberwachungsprogrammes.

Die im Vorfeld durchgeführten Recherchen ergaben keine Hinweise auf qualitative Produktmängel, weshalb für dieses Marktüberwachungsprogramm keine Laborprüfungen vorgesehen wurden. Der Schwerpunkt wurde somit auf die Überprüfung der Produktunterlagen sowie die Kontrolle der Einhaltung der Leistungsanforderungen gemäß Baustoffliste ÖE gelegt.

Die Marktanalyse hat ergeben, dass sich am österreichischen Markt nur Dachziegel einer vergleichsweise geringen Zahl verschiedener Hersteller finden, wobei eine deutliche Dominanz eines großen österreichischen Herstellers erkennbar ist.

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogrammes wurden die Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen zu 16 Produkttypen von acht verschiedenen Herstellern kontrolliert. Die Produktunterlagen wiesen keine oder höchstens sehr geringfügige und rein formale Nichtkonformitäten auf; fehlende oder grob mangelhafte Dokumente gab es in diesem Marktüberwachungsprogramm nicht. Die Leistungserklärungen wurden durchwegs online zur Verfügung gestellt, die CE-Kennzeichnungen wurden meist auf den Paletten-Verpackungen angebracht oder fanden sich (z.B. bei plastikfreier Verpackung) in den Begleitdokumenten (Lieferscheinen). Auch die Anforderungen der Baustoffliste ÖE wurden in allen Fällen erfüllt. Teilweise mussten die Leistungserklärungsdatenbanken einiger österreichischer Händler aktualisiert werden, damit auch die jeweils aktuellste Version der Leistungserklärung zur Verfügung steht.

Ergänzend wurde im Jahr 2022 auch ein Kooperationsverfahren mit den österreichischen Zollbehörden zu Dachziegeln aus Ton durchgeführt (Näheres dazu im entsprechenden Kapitel).

### **Notausgangs- und Paniktürverschlüsse** gemäß EN 179:2008 und EN 1125:2008

Im Rahmen der Überprüfungen im aktiven Marktüberwachungsprogramm 2022 wurden insgesamt 15 österreichische Wirtschaftsakteure ersucht, für jeweils ein Bauprodukt die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung zu übermitteln. Dabei wurde darauf geachtet, dass die meisten ausgewählten Bauprodukte in den Anwendungsbereich der beiden Normen EN 179:2008 sowie EN 1125:2008 fallen. Zusätzlich wurden bei österreichischen Herstellern die Bescheinigungen der Leistungsbeständigkeit gemäß System 1 (laut EN 179:2008 und EN 1125:2008) kontrolliert. Auffallend war in diesem aktiven Marktüberwachungsprogramm der große Anteil an österreichischen Händlern im Vergleich zu der geringen Anzahl an österreichischen Herstellern. Da bei der überwiegenden Zahl der Wirtschaftsakteure eine große Kooperationsbereitschaft gegeben war, konnten die angeforderten Unterlagen recht zeitnah übermittelt werden. Wenn die übermittelten CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen formale Nichtkonformitäten aufwiesen, wurden die österreichischen Hersteller direkt um Korrektur der Unterlagen ersucht, wenn die formalen Nichtkonformitäten jedoch ausländische Hersteller betrafen, wurden die jeweiligen ausländischen Marktüberwachungsbehörden darüber informiert.

## DAS JAHR 2022

**Raumheizgeräte (Zentralheizungen)** für flüssige und gasförmige Brennstoffe gemäß Verordnung (EU) 813/2013 und delegierter Verordnung (EU) 811/2013 (Ökodesign und Ökolabelling)

Nachdem Ende 2021 die Prüfstandmessung der zwei im Rahmen dieses Programmes ausgewählten Raumheizgeräte abgeschlossen worden war, erhielt die Marktüberwachungsbehörde Anfang des Jahres die entsprechenden Gutachten seitens des beauftragten Prüflabors TGM. Die darin ausgewiesenen Messergebnisse zeigten, dass, während das ölbefeuerte Heizgerät eines französischen Herstellers allen Anforderungen entsprach, dessen gasbefeuertes Heizgerät bei zwei der geprüften Parameter durchfiel. Im Konkreten unterschritt die gemessene jahresbedingte Energieeffizienz  $\eta_s$  um 5 % Punkte den in Anhang II der Verordnung (EU) 813/2013 geforderten Mindestwert von 86 % und der gemessene Schallleistungspegel lag um 10 dB über dem vom Hersteller angegebenen Wert von 52 dB. Die zulässige Überschreitung dieses Wertes gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 813/2013 beträgt lediglich 2 dB. Somit galt die Einheit als nichtkonform im Sinne der o. a. Rechtsakte.

Mit diesem Ergebnis hat die Marktüberwachungsbehörde den betroffenen Wirtschaftsakteur, der seinen Sitz in Wien hat und gemäß den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) als Hersteller dieses Produktes zu betrachten war, kontaktiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Wirtschaftsakteur hat das Prüfergebnis akzeptiert und sich freiwillig dazu bereit erklärt, das Produkt vom Markt zu nehmen. Angesichts des negativen Prüfergebnisses wurden gemäß § 21 Abs. 2 WBPg 2013 sämtliche Prüfungskosten dem Wirtschaftsakteur mittels Bescheids vorgeschrieben. Eine Weiterleitung an die zuständige Verwaltungsbehörde mit der Bitte um verwaltungsstrafrechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls. Mit diesem letzten Schritt konnte das Programm in diesem Jahr abgeschlossen werden.

**Festbrennstoffkessel** gemäß Verordnung (EU) 2015/1189 und delegierter Verordnung (EU) 2015/1187 (Ökodesign und Ökolabelling)

Anhand der Ergebnisse der im vergangenen Jahr durchgeführten Paperchecks und unter Berücksichtigung von Hinweisen aus der Praxis erfolgte 2022 die Auswahl eines Produktes für eine Messung am Prüfstand. Nach einer ersten Aussiebung kamen aus allen 20 im Rahmen des Paperchecks überprüften Produkten zwei Modelle in die engere Auswahl – eines mit 10 kW eines tschechischen Herstellers und ein zweites mit 33 kW eines deutschen Herstellers, vertreten in Österreich. Im Gegensatz zum Marktüberwachungsprogramm für flüssige und gasför-

mige Brennstoffe, bei dem das OIB in Besitz der zu überprüfenden Produkte kam, sollte bei diesem Programm das Produkt unentgeltlich vom Wirtschaftsakteur bezogen werden. Die rechtliche Grundlage hierzu lieferten jeweils die entsprechenden Landesgesetze. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass kein Eigentumswechsel stattfindet und somit der betroffene Wirtschaftsakteur ununterbrochen Eigentümer des zu überprüfenden Produkts bleibt. Nachteilig ist jedoch, dass er dadurch auch über den Zweck der Prüfung erfährt und somit nicht mehr sicherzustellen ist, dass kein besonders konformes Produkt ausgeliefert wird. Dieses Risiko ist jedoch sehr gering und liegt im akzeptablen Bereich.

Aufgrund der gewählten Vorgehensweise war das tschechische Fabrikat ausgeschieden, da dieses von einem Händler auf dem Markt in Österreich bereitgestellt wird, dem nicht zumutbar wäre, ein Gerät im Wert von mehreren Tausend Euro unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Somit fiel die Wahl bei der Prüfstandmessung auf das deutsche Fabrikat, dessen Hersteller in Österreich auch vertreten ist. Nach Festlegung des zu überprüfenden Gerätes mussten ebenfalls dessen Ausstattung und der Lieferumfang mit dem Hersteller definiert sowie die Lieferung und die Prüfung mit dem ausgewählten Prüflabor koordiniert werden. In einem letzten Schritt der Vorbereitung erfolgte in diesem Jahr die Festlegung des erforderlichen Prüfprofils, welches sich einerseits aus den Bestimmungen der relevanten Rechtsakte und Prüfnormen und andererseits aus jenen Bestimmungen der Landesgesetze zusammensetzte. Aufgrund der Produktions- und Lieferzeiten ist die Prüfung für das zweite Quartal 2023 geplant.

**Holzfußböden und Parkett** gemäß EN 14342:2013

Es wurden von 14 Herstellern und 28 Händlern Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung von Holzfußböden und Parkett nach EN 14342:2013 angefordert. Während sämtliche angeschriebene Hersteller fristgerecht die angeforderten Unterlagen lieferten, kamen fünf Händler ihren Händlerpflichten, trotz kooperativer Verfahren, erst nach Übermittlung einer Aufforderung zur Parteienstellung nach. Auch bei einer routinemäßigen Baustellenkontrolle wurden Holzfußböden aufgefunden. Keine der übermittelten Unterlagen waren ohne formale Nichtkonformitäten, wobei bei den Herstellern eine hohe Kooperationsbereitschaft herrschte und die Mängel nach Aufforderung fristgerecht beseitigt wurden. Es gab eine Weiterleitung an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), das mit Ende des Jahres die korrigierten Unterlagen übermittelte. Somit konnte das aktive Marktüberwachungsprogramm mit Ende des Jahres abgeschlossen werden.

## DAS JAHR 2022

### **Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich**

Die seit mittlerweile mehreren Jahren bestehende enge Zusammenarbeit zwischen der Marktüberwachungsbehörde und den österreichischen Zollstellen wurde im Jahr 2022 im Zuge von zwei Kooperationsprogrammen betreffend Schachtabdeckungen und Dachziegel fortgesetzt.

Analog zur bisherigen Zusammenarbeit wurden im Vorfeld der Schwerpunktaktionen seitens der Marktüberwachungsbehörde Checklisten und Informationsblätter ausgearbeitet und den Zollstellen zur Verfügung gestellt. In Abstimmung mit dem Zollamt Österreich wurden die Risikoprofile für die Kontrollen festgelegt und etwaige Einschränkungen bzw. Ausnahmen definiert.

#### Kooperationsprogramm Schachtabdeckungen

Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen nach EN 124 sind unter lfd. Nr. 15.1.1 der Baustoffliste ÖA angeführt und somit ÜA-pflichtig. Aufgrund von reaktiven Hinweisen wurden bereits 2019 und 2020 Zoll-Schwerpunktaktionen bezüglich Schachtabdeckungen durchgeführt. Im Frühjahr 2022 wurde die gegenständliche Produktgruppe erneut überwacht.

Im Zuge der Zoll-Schwerpunktaktionen konnte der angezeigte Verdacht auf Produktfälschungen jedoch nicht bestätigt werden. Die Gesamtzahl der Zollanmeldungen während aller Überwachungszeiträume betrug 765. Die Kontrollen durch die Zollstellen anhand der Checkliste der Marktüberwachungsbehörde führten zu sechs Zollanhaltungen. Die Überprüfungen dieser insgesamt 2022 Schachtabdeckungen durch die Marktüberwachungsbehörde führte zu folgenden Ergebnissen: In einem Fall war keine Registrierungsbescheinigung vorhanden und die Produkte wurden retourniert. In einem anderen Fall lag zwar eine Registrierungsbescheinigung vor, jedoch waren nicht alle erforderlichen Angaben im Produkt eingegossen; diesbezüglich wurde der Hersteller aufgefordert, die fehlenden Angaben zu ergänzen. In vier Fällen waren vermeintlich fehlende Angaben auf der Rückseite der Kanaldeckel eingegossen.

#### Kooperationsprogramm Dachziegel

In Ergänzung zum aktiven Marktüberwachungsprogramm wurde ein Kooperationsverfahren mit den österreichischen Zollbehörden bezüglich Dachziegeln aus Ton durchgeführt. Da für Dach- und Formziegel gemäß EN 1304:2005 auch Anforderungen für die Verwendung in Österreich in der Baustoffliste ÖE festgelegt sind, wurde neben der Kontrolle von Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung gemäß Bauproduktenverordnung auch die Erfüllung dieser nationalen Bestimmungen überprüft.



Während des Überwachungszeitraumes wurden 57 Anträge zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellt. Davon wurden anhand der Checkliste der Marktüberwachungsbehörde 33 Anmeldungen einer Dokumentenkontrolle und 20 Anmeldungen einer Warenbeschau durch die Zollmitarbeiter unterzogen. Daraus resultierten zwei Zollanhaltungen und Weiterleitungen an die Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte. Nach Überprüfung durch die Marktüberwachungsbehörde konnte in beiden Fällen die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgen, da die vermeintlich fehlenden CE-Kennzeichnungen auf der Verpackung angebracht waren und auch die entsprechenden Leistungserklärungen seitens des Herstellers übermittelt werden konnten.

Die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Zollamt Österreich wird im Jahr 2023 im Bereich Marktüberwachung von Bauprodukten fortgesetzt.

### **Reaktive Marktüberwachung**

Bei der reaktiven Marktüberwachung werden neben harmonisierten auch nicht harmonisierte Produkte berücksichtigt und aufgrund von Informationen in zahlreichen Fällen eine Überprüfung durchgeführt. Dieser Aufgabebereich ist von einem hohen und zeitlich unvorhersehbaren Aufkommen an Fällen zu verschiedenen Produktgruppen mit spezifischen rechtlichen und technischen Hintergründen sowie Kontrollen auf Baustellen und im Handel gekennzeichnet.

Hervorzuheben ist eine eingegangene Anzeige, die die Verwendung eines Recycling-Baustoffs aus Abbruch-Fräsasphalt zur staubfreien Befestigung einer Gemeindestraße betraf. Im Zuge dieses Anlassfalles wurden seitens der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte die abfallwirtschaftsrechtlichen und bauproduktrecht-

---

## DAS JAHR 2022

lichen Aspekte analysiert und mit den Vertretern der Bundesländer in den Grundsatzausschüssen für bautechnische Fragen und für Rechtsfragen besprochen. Hinsichtlich der Wiederverwendung von Abfall als Bauprodukt hat sich gezeigt, dass es zu Überschneidungen der beiden parallel anzuwendenden Rechtsmaterien kommt.

Ein weiterer erwähnenswerter reaktiver Marktüberwachungsfall betraf ein Carport aus Aluminium, in dessen Montageanleitung sich der Sicherheitshinweis befand, dass das Dach nicht dafür ausgelegt sei, eine Schneehöhe von mehr als 10 cm zu tragen. Da Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung vorlagen und auch die Gültigkeit des Zertifikats der Leistungsbeständigkeit von der notifizierten Produktzertifizierungsstelle bestätigt wurde, war gemäß Bauproduktenverordnung eine Bereitstellung des gegenständlichen Bauprodukts (bzw. Bausatzes) auf dem Markt der Union grundsätzlich zulässig. Aufgrund der beschriebenen Angaben in Kombination mit den Klimabedingungen in Österreich bestanden seitens der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte allerdings begründete Zweifel, dass das betroffene Carport für diesen Einsatzort geeignet wäre. Im Sinne der allgemeinen Prüf- und Warnpflicht hat die Marktüberwachungsbehörde deshalb eine Stellungnahme ausgesendet und auf die Bedenken hinsichtlich der Verwendung aufmerksam gemacht.

Im Rahmen der reaktiven Marktüberwachung wurden im Jahr 2022 unter anderem noch verschiedene Wärmedämmstoffe innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereichs harmonisierter Normen, tragende Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, Schachtabdeckungen und beidseitig geschlossene Holz-Rahmenbauelemente überprüft. Unterlassungsbescheide wurden 2022 unter anderem bei den folgenden Bauprodukten ausgestellt: Porenbetonsteine, Schaumglasschotter, Dämmmaterial aus Seegrass und Außentüren.

Trotz des verstärkten Informationsflusses und Datentransfers via ICSMS bleibt die persönliche Kommunikation via Telefon oder E-Mail mit anderen nationalen und internationalen Behörden meist unerlässlich, um eine effiziente Bearbeitung der Verfahren zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten kamen 2022 zum einen Hinweise aus der Wirtschaft, zum anderen besuchte die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen eines Außen dienstes die Energiesparmesse Wels. Hierbei präsentierten zahlreiche inländische und ausländische Hersteller ihre Produkte zum Thema „Wärme + Heizung“. Im Zuge dieses Besuches wurden mehrere Produkte vor Ort begutachtet und für einen Papercheck ausgewählt. Die

Überprüfung ergab, dass die Unterlagen nahezu aller ausgewählten Produkte formale Nichtkonformitäten aufwiesen. Ein Hinweis auf eine ernstere technische Nichtkonformität, deren Überprüfung einer Prüfstandmessung bedürfte, wurde jedoch nicht festgestellt.

### **Begutachtung von Landesgesetz-Novellen**

Im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu Novellen mehrerer Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetze wurden seitens der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte Stellungnahmen verfasst und Änderungsvorschläge vorgebracht.

Anlass gebend für die Novellierungen der Landesgesetze war insbesondere auch die neue EU-Marktüberwachungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/1020), die seit dem 16. Juli 2021 in allen Teilen gilt. Diese Verordnung gilt unmittelbar und bedarf grundsätzlich keiner Umsetzung in nationales Recht, jedoch bestanden in den landesrechtlichen Vorschriften Anpassungserfordernisse aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020.

Weitere Anpassungserfordernisse ergaben sich ebenfalls aufgrund der Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte hinsichtlich der Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) und der Ökolabel-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/1369).

Vor diesem Hintergrund wurden bereits zu Beginn des Jahres 2021 seitens der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte Dokumente erstellt, um erforderliche Änderungen in den jeweiligen Marktüberwachungsgesetzen der Länder zusammenzufassen. Diese Dokumente wurden Mitte März 2021 direkt vom OIB an den Grundsatzausschuss für Rechtsfragen (sowie zur Information an den Grundsatzausschuss für Bautechnische Fragen) übermittelt und über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die Landesamtdirektionen verteilt. Sie sollten als Hilfestellung bei der Umsetzung in den jeweiligen Landesgesetzen dienen.

### **Kooperation und Informationsaustausch**

Um die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu fördern und einen besseren Informationsaustausch zu erreichen sowie mögliche Diskrepanzen zu beseitigen, finden im Rahmen der „Administrative Cooperation Group“ (kurz AdCo-CPR) regelmäßige Treffen statt. Die Zusammensetzung besteht aus Vertretern der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie Beobachtern von EOTA, CEN, EFTA, GNB und der Industrie. Die Sitzungen finden für gewöhnlich zweimal jährlich statt und dienen neben der Behandlung allgemeiner Fragen

## DAS JAHR 2022

zur Marktüberwachung vor allem auch der Organisation der Marktüberwachungsprogramme und der Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit den Zollbehörden. Durch die zusätzliche Betrauung des OIB in sieben Bundesländern mit der Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten gemäß der Ökodesign-Richtlinie und der Ökolabel-Verordnung der EU nahm das OIB im Jahr 2022 auch an zwei AdCos für Ökodesign und zwei AdCos für Ökolabelling teil.

### Aus- und Weiterbildung

Das Referat „Marktüberwachung“ hat im Jahr 2022 an folgenden Weiterbildungen teilgenommen:

- EEPLIANT3, WP5, webinar – how to conduct technical documentation inspections, 20. Jänner 2022
- Erfahrungsaustausch der deutschen Marktüberwachungsbehörden, Lübeck 10.-12. Mai 2022
- Q&A session on the new CPR proposal, 14. Juni 2022
- New CPR Market Surveillance chapters – online discussion with European Commission, 8. November 2022
- Meeting of the Ecodesign and Energy Labelling Consultation Forum on Market Surveillance, 5. Dezember 2022
- EUPCN Training to Product Contact Points – Ecodesign, 7. Dezember 2022

Das Referat „Marktüberwachung“ war im Jahr 2022 bei folgenden Sitzungen vertreten:

- 2 Sitzungen der AdCo-CPR
- 2 Sitzungen der Ökodesign-AdCo
- 2 Sitzungen der Ökolabel-AdCo
- 1 Sitzung des GA1/GA2 für die Marktüberwachung
- 1 Redaktionssitzung des OIB aktuell Magazins
- 1 Sitzung des GA2
- 1 Sitzung zum Entwurf der neuen Bauproduktenverordnung
- 1 Sitzung der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte und dem Zoll am BMF
- 2 Sitzungen Arbeitsgruppe nationale Marktüberwachungsstrategie

### Produktinformationsstelle für das Bauwesen

Die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 305/2011 (Bauproduktenverordnung) im OIB eingerichtete österreichische **Produktinformationsstelle für das Bauwesen** stellte auch im Jahr 2022 in- und ausländischen Wirtschaftsakteuren Informationen über die im Mitgliedsstaat geltenden Bestimmungen zu Bauprodukten zur Verfügung.

Die Verordnung 2019/515 (EU) über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 sieht vor, dass die Produktinformationsstelle oder andere Stellen eines Mitgliedstaates Erklärungen zur gegenseitigen Anerkennung von Waren entgegennimmt und bearbeitet. Seit 2021 wird das **ICSMS-Meldesystem** unabhängig von der Verwendung im Rahmen der Marktüberwachung auch im Rahmen der Verordnung 2019/515 (EU) dazu verwendet, allfällige Verwaltungsentscheidungen gegen die Bereitstellung eines nicht harmonisierten Bauproduktes den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu melden. Allerdings ist im Bauproduktbereich EU-weit bis dato kein nennenswertes Aufkommen solcher Meldungen zu verzeichnen. Auch Österreich hatte bis Ende 2022 noch keine derartige meldepflichtige negative Verwaltungsentscheidung im Bauproduktbereich in Folge einer Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung getroffen.

Die Nachfrage nach Produktinformationen war hingegen auch 2022 hoch. Oft standen die Anfragen in Zusammenhang mit bestimmten Themen der OIB-Richtlinien (beispielsweise Absturzsicherungen). Dementsprechend wurde 2022 die Mitarbeit und Integration der Produktinformationsstelle in die Arbeit der **Sachverständigenbeiräte des OIB** weiter intensiviert und vertieft. Die Produktinformationsstelle beteiligte sich bei der Erstellung der neuen **OIB-Richtlinien 2023** und bei FAQ-Beantwortungen zu den OIB-Richtlinien.

Besonders intensiv stand 2022 die **Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184** durch die Länder und Ministerien im Zentrum der Diskussion in den Ausschüssen des OIB, ebenfalls unter Beteiligung der Produktinformationsstelle. Und wie bisher diente das Referat zusätzlich als Kommunikations- und Informationsstelle, um das Serviceangebot der Referate und die Behördenfunktionen des OIB auf sinnvolle Weise zu ergänzen und miteinander zu verbinden.

### Informationsbereitstellung

Informationen wurden im Internet, per E-Mail, telefonisch und im persönlichen Gespräch bereitgestellt und bei Bedarf erläutert. Im Jahr 2022 wurden **173** schriftlich dokumentierte (Rückgang um 20% gegenüber Vorjahr) und ein Vielfaches an telefonischen Anfragen beantwortet. Mehrfache Anfragen oder Nachfragen desselben Wirtschaftsakteurs zum selben Thema werden in der Statistik nicht als eigene Anfragen gezählt.

## DAS JAHR 2022

### Ansprechpartner

Neben den „Wirtschaftsakteuren“ gemäß Bauproduktenverordnung (Hersteller, Importeure und Händler) suchten unter anderem Bauherren, Bauausführende, Wohnbau- und Immobiliengesellschaften, akkreditierte Stellen, Architekten, Erfinder, Planungs- und Ingenieurbüros, Sachverständige, Anwaltskanzleien sowie Privatpersonen Informationen bei der Produktinformationsstelle.

### Aufgaben und Themen

- Interpretation der Bauproduktenverordnung und Marktüberwachungsverordnung sowie deren Zusammenwirken mit nationalen Bestimmungen
- Nationale Zulassungspflichten und Mindestanforderungen (Baustoffliste ÖA) sowie gegenseitige Anerkennung nicht harmonisierter Bauprodukte
- Verwendungsbestimmungen und Anforderungen an Bauwerke: OIB-Richtlinien, Landesgesetze, Baustoffliste ÖE in Zusammenarbeit mit den Sachverständigenbeiräten
- Verweis auf sonstige gesetzliche Bestimmungen zu Bauprodukten (u.a. Chemikalienrecht, Arbeitsstättenverordnung, Arbeitnehmerschutzrecht)
- Geltungsbereiche und Interpretation von Normen, insbesondere deren Verbindlichkeit und Anwendbarkeit für die CE-Kennzeichnung in Abstimmung mit Austrian Standards International
- Umgang mit dem Fall zurückgezogener, jedoch harmonisierter und weiter im Amtsblatt der EU enthaltener Normen. Zusammenarbeit mit den Referaten zu Themen um ETAs und EADs
- Eigenmarkenhersteller gemäß Artikel 15 der Bauproduktenverordnung
- Gegenseitige Anerkennung unregelter Produkte
- Gegenseitige Anerkennung von Prüfnachweisen im Rahmen der ÜA-Registrierung
- Österreichische Bestimmungen für Abdichtungsbahnen (Baustoffliste ÖA)
- ÜA-Kennzeichnungspflicht für Produkte in Kontakt mit Trinkwasser gemäß Baustoffliste ÖA
- Nationale und Europäische Bestimmungen für Abgasanlagen und Gasthermen
- Mitarbeit auf europäischer Ebene sowie innerösterreichisch gemeinsam mit den Ministerien

Die Informationen der Produktinformationsstelle wurden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle als hilfreich oder sehr hilfreich empfunden, dennoch erfolgte stets der Hinweis, dass die Produktinformationsstelle **kein Consulting** oder Coaching anbietet, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der EU-Verordnungen **keinerlei entgeltliche Leistungen** erbringt und **nicht die Verantwortung des Herstellers für die richtige Deklaration** der Produkte übernimmt.

### Zusammenarbeit

Die inhaltliche Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen Referaten und mit der Marktüberwachungsbehörde wurde weiter intensiviert und hat sich bewährt. Die Synergien zwischen den Bereichen werden für ein fundiertes und verlässliches Agieren genutzt, ohne jedoch die Zuständigkeiten der Ansprechpartner zu verwischen. Die Zusammenarbeit mit anderen Produktinformationsstellen, Notifizierten Stellen, Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission war im Jahr 2022 auch in Gefolge von Covid-19 noch eingeschränkt.

Die Produktinformationsstelle nahm im Jahr 2022 an folgenden Sitzungen im In- und Ausland teil:

- 1 Sitzung zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung, Umweltministerium
- 1 Sitzung zu Wiederverwendung von Baustoffen mit „Materialnomaden“
- 5 Sitzungen Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL)
- 11 Sitzungen GA1/GA2, Ad hoc-Gruppe ÜA-Kennzeichnung für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser des SVBBL, Ad hoc-Gruppe zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie
- 41 Sitzungen Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien inklusive Kontaktforen

### Bautechnische Vorschriften – OIB-Richtlinien

Die OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019 waren im Laufe des Jahres 2020 bereits in fünf Bundesländern übernommen worden. In den Jahren 2021 bzw. 2022 übernahmen die restlichen vier Bundesländer weitere OIB-Richtlinien (siehe Tabelle 1).

### Inkrafttreten der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019, in den Bundesländern [Tabelle 1]

Bundesland	OIB-Richtlinie 1 bis 5	OIB-Richtlinie 6
Burgenland	10. April 2021	10. April 2021
Kärnten	12. Sep. 2020	12. Sep. 2020
Niederösterreich	1. Juli 2021	1. Juli 2021
Oberösterreich	1. Sep. 2020	1. Sep. 2020
Salzburg	1. Okt. 2021	-
Steiermark	1. Sep. 2020	1. Sep. 2020
Tirol	1. Juni 2020	1. Juni 2020
Vorarlberg	1. Jänner 2022	1. Jänner 2022
Wien	1. Februar 2020	1. Februar 2020

## DAS JAHR 2022

Um die OIB-Richtlinien auch dieses Mal wieder fristgerecht im gewohnten Vier-Jahres-Rhythmus veröffentlicht zu können, wurde die bereits in den Jahren zuvor begonnene Überarbeitung, bei welcher notwendige Änderungen, Verbesserungen und Anpassungen vorgenommen werden, auch im Jahr 2022 fortgesetzt. Es wurden dabei auch in diversen Kontaktforen und der Baumeisterkonferenz die verschiedensten Interessensvertretungen intensiv mit eingebunden. Zusätzlich wurde vom Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien – Untergruppe RL 7 (dem sogenannten SVBRL 7) auch ein OIB-Grundlagendokument erarbeitet, welches den Grundstein für eine zukünftige OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ legen soll. Das Jahr 2022 war daher der großen Aufgabe gewidmet, in einer Vielzahl von Sitzungen des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien, die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 auszuarbeiten. Zusätzlich zu der inhaltlichen Arbeit war das OIB, so wie immer, auch mit den damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie beispielsweise dem Einrichten der Plattform zum Einbringen von Stellungnahmen zu den im Jahr 2022 aufgelegten Entwürfen der OIB-Richtlinien (Anhörungsverfahren), der Überprüfung und Aktualisierung der Kontaktdaten sämtlicher Stakeholder oder der Organisation der Sitzungen und der notwendigen Räumlichkeiten (bedingt u.a. durch die hohe Anzahl an Teilnehmern an den Kontaktforen) beschäftigt, welche einen weiteren und vor allem sehr hohen administrativen Aufwand verursachten.

### Koordinierung von Länderausschüssen

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüfer) gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützt das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2022 die in Tabelle 2 angeführten Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie von sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten. (siehe Tabelle 2)

Schwerpunkt der Sitzungstätigkeit des Sachverständigenbeirates für bautechnische Richtlinien (SVBRL) war im Jahr 2022 die Überarbeitung der OIB-Richtlinien 1 bis 6 (inkl. der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)) sowie die Erstellung eines OIB-Grund-

### Sitzungen von OIB-Gremien, Länderausschüssen, Komitees von Austrian Standards International und mit nationalen Stakeholdern im Jahr 2022

[Tabelle 2]

Sitzungen	Anzahl
Generalversammlung	1
Vorstand	4
Grundsatzausschuss für Rechtsfragen	2
Adhoc Gruppe des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 im Wirkungsbereich der Länder	5
Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen	1
Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen	5
Adhoc Gruppe des Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassungen zur ÜA-Kennzeichnung für Bauprodukte/ Materialien in Kontakt mit Trinkwasser	3
Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien (inkl. Kontaktforen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der OIB-Richtlinien und der Baumeisterkonferenz)	84
LTRS Sitzungen (LTRS+SVBBL6 und LTRS+Stakeholders) <sup>3</sup>	2
Steering Komitee zur nationalen Testphase des SRI	3
Koordinierungssitzung Marktüberwachungsbehörde mit Zoll am BMF	1
Sitzung der Arbeitsgruppe nationale Marktüberwachungsstrategie	2
Komitees von Austrian Standards International (ÖNORM)	18
Sitzungen mit dem BMK und nationalen Stakeholdern	10
<b>Insgesamt</b>	<b>141</b>

<sup>3</sup> Long-term Renovation Strategy gem. Artikel 2a der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844)

## DAS JAHR 2022

lagendokumentes, welches den Grundstein für eine zukünftige OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ legen soll. Zudem wurde im Zusammenhang mit der OIB-Richtlinie 6 bzw. der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) auch ein Nationales Begleitdokument zu ISO-Anhängen erarbeitet.

Da bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinien verschiedenste Interessensvertretungen (wie bspw. Ministerien, Kammern, Innungen und Verbände) miteinbezogen werden, wurden für alle OIB-Richtlinien Kontaktforen abgehalten sowie mit der Bundesinnung Bau der WKO ein Workshop (die sogenannte Baumeisterkonferenz) in Salzburg veranstaltet, bei dem ebenfalls ein reger Austausch zu den bereits vorliegenden Entwürfen der OIB-Richtlinien stattfand.

Um den sich im Klimaschutzbereich laufend verschärfenden europäischen Vorgaben (wie bspw. dem europäischen Grünen Deal bzw. dem Paket „Fit für 55“ mit welchem die Ziele des Grünen Deals in Rechtsakte übertragen werden) gerecht zu werden, wurden auch in diesem Jahr LTRS-Stakeholderbeiratssitzungen abgehalten, die dazu dienen sollen, einen kontinuierlichen Diskurs mit den für dieses Thema relevanten Stakeholdern zu ermöglichen.

Ebenfalls gab es Sitzungen des Steering Komitees zur nationalen Testphase des SRI, welche bereits im Herbst



2021 begonnen hat. Bei diesen vom OIB geleiteten Sitzungen wurde die Abstimmung zwischen Vertretern der Bundesländer, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der an der Testphase beteiligten Vertreter der Wissenschaft gewährleistet.

Da das OIB weiters in zahlreichen Normenausschüssen einerseits die Interessen der Länder vertritt und andererseits die OIB-Richtlinien in einigen Bereichen mit diversen Normen (bspw. im Zusammenhang mit der OIB-Richtlinie 6) zu akkordieren sind, nahmen auch im Jahr 2022 Mitarbeiter des OIB an zahlreichen Sitzungen von Austrian Standards International teil.

Weiters wurde eine Vielzahl von schriftlichen oder telefonischen Anfragen von Anwendern betreffend die Interpretation der OIB-Richtlinien behandelt. Durch diesen regen Austausch konnten auch Informationen gewonnen werden, die bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinien hilfreich waren.

Neben diesen Aktivitäten des Sachverständigenbeirats für bautechnische Richtlinien tagten auch der Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen (SVBBL), der Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen (GA 1) sowie der Grundsatzausschuss für Rechtsfragen (GA 2). Schwerpunkte der Beratungen in diesen Gremien waren:

- Organisation und Durchführung des Marktüberwachungsprogramms der im OIB angesiedelten Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte
- Vorbereitung einer weiteren Novelle zur geltenden Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) im SVBBL
- Beratende Tätigkeiten des SVBBL zu Fragen der Umsetzung des ÜA-Zeichens, insbesondere für die in der 1. Novelle zur Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) neu geschaffenen Produktgruppe lfd. Nr. 15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser, nachdem die Übergangsfrist zur verbindlichen ÜA-Kennzeichnung dieser Produkte im März 2021 abgelaufen war

Zur Umsetzung der Einbauzeichenverpflichtung für die neu geschaffene Produktgruppe lfd. Nr. 15.2 Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser war schon im Jahr 2019 eine Adhoc Gruppe (Teilnehmer: Registrierungsstellen der Länder, OFI, TGM, ÖVGW) zur Unterstützung des SVBBL eingerichtet worden. Diese hat 2022 ihre Tätigkeit fortgesetzt, zudem wurde gemeinsam mit den Prüfstellen OFI und TGM ein Workshop zu dem Thema abgehalten, in dem wesentliche Fragen erörtert und Vorgehensweisen abgestimmt wurden.

## DAS JAHR 2022

Im Zuge der verpflichtenden Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 wurde vom Grundsatzausschuss für Rechtsfragen eine Adhoc Gruppe zur Koordinierung in der Vorbereitung der Umsetzungsvorschriften auf Länderebene eingerichtet. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit bezog sich auf die Koordinierung innerhalb der Länder zur notwendigen Umsetzung einzelner Artikel im Bereich der Zuständigkeit der Länder. Im Wesentlichen betrifft das die Umsetzung des Artikel 10 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 mit Hinblick auf die Durchführung und Umsetzung einer Risikoanalyse für Hausinstallationen, für die auf Länderebene vorgesehen ist, das OIB einzusetzen, sowie Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für Hausinstallationen. Des Weiteren waren die Artikel 11, 16, 17 und 23 Gegenstand der Beratungen in der Adhoc Gruppe.

Bezüglich der Zuständigkeit der Länder bzw. Abgrenzung derselben zur Umsetzungen des Artikel 10 Abs. 3 wurde in der Adhoc Gruppe in Abstimmung mit dem Grundsatzausschuss für Rechtsfragen ein Vorschlag für eine gemeinsame Stellungnahme an die involvierten Ministerien auf Bundesebene (Bundeskanzleramt Sektion V – Verfassungsdienst, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) ausgearbeitet. Die Grundlage der Beratungen hierzu bildete im Wesentlichen eine Rechtsauskunft des Bundeskanzleramts betreffend die Zuständigkeiten Bund und Länder zur Umsetzung einzelner Artikel der Trinkwasserrichtlinie. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde im Februar 2023 von der Verbindungsstelle der Bundesländer als gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien an die genannten Ministerien übermittelt.

Im Laufe des Jahres 2022 wurden vom OIB 1.095 neue Registrierungsbescheinigungen für das **ÜA-Zeichen** in das Verzeichnis aufgenommen. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen wurden vom OIB als registerführende Stelle somit Ende 2022 33.030 Übereinstimmungsnachweise und Registrierungsbescheinigungen verwaltet, von denen 4.488 gültig waren. Die zurückgezogenen bzw. abgelaufenen Übereinstimmungsnachweise verbleiben aus Gründen der Nachvollziehbarkeit in der Datenbank.

### Nationale und internationale technische Gremien

Die Normungsaktivität auf europäischer Ebene mit Hinblick auf Kundmachungen von harmonisierten Normen im Amtsblatt der EU (ABEU) zeigte ein ähnliches Bild wie in den Jahren zuvor, nämlich einen weitest gehenden

Stillstand. Dass dies mit Hinblick auf die Aktualität der im ABEU kundgemachten Normen, welche die Grundlage für die CE-Kennzeichnung bilden, im Vergleich zu der auf Normungsebene selbst weiter fortschreitenden Aktualisierung des Standes der Technik Probleme schafft, ist offensichtlich. Insbesondere ist davon auch die Aktualität der Baustoffliste ÖE, die auf Verwendungsbestimmungen auf Basis CE-gekennzeichneter Produkte und damit auf die im ABEU kundgemachten harmonisierten Normen abstellt, tangiert. Trotz des zuletzt sehr geringen Fortschritts bei der Aktualisierung und Fortschreibung harmonisierter Normen deckt die **CE-Kennzeichnung** jedoch den überwiegenden Teil der Bauprodukte ab, wodurch es immer wichtiger wird, auf europäischer Ebene präsent zu sein. Zu diesem Zweck vertritt das OIB die Bundesländer in allen für Bauprodukte und das Baurecht relevanten europäischen Gremien und Organisationen.

Bei der Vertretung der Bundesländer in nationalen und internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:

- Ratsarbeitsgruppen zur Diskussion von Entwürfen der Europäischen Kommission für neue oder überarbeitete europäische Rechtsvorschriften
- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertung (EOTA)
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

Es tritt immer deutlicher in Erscheinung, dass dem **„Ständigen Ausschuss für das Bauwesen“** (SCC) – ein Ausschuss der Europäischen Kommission, der dazu dient, die Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit regulatorischen Maßnahmen auf europäischer Ebene einzubinden – durch die **EU-Bauproduktenverordnung** eine geringere Bedeutung zukommt als früher unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen muss nur mehr für Mandate für harmonisierte Normen sowie für gewisse Durchführungsrechtsakte konsultiert werden. Ansonsten hat der Ständige Ausschuss für das Bauwesen nur mehr informativen oder beratenden Charakter. Im Jahr 2022 gab es keine Sitzung des SCC, an der das OIB teilgenommen hat. Für delegierte Rechtsakte, bspw. zur Festlegung von Schwellenwerten oder Klassen oder zur Festlegung oder Änderung der Systeme für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (früher „Konformitätsbescheinigungssystem“) werden die Mitgliedstaaten und sonstigen „Stakeholder“ durch die im Jahr 2014 gegründete **„Advisory Group for Construction“** (AdGC) eingebunden.

## DAS JAHR 2022

Dadurch, dass dieses Gremium gleichzeitig auch die frühere „Preparatory Group“ (PG) ersetzt, erfüllt das Gremium zwei unterschiedliche Aufgaben. Zum einen fungiert die Advisory Group for Construction, wie erwähnt, als Konsultationsgremium für delegierte Rechtsakte, zum anderen dient sie aber auch der Vorbereitung von Sitzungen des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen. Für beide Gremien ist der Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamer Ländervertreter“ benannt.

Die **aktuell gültige Version der „EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“** (EPBD) wurde als erste Richtlinie des „Clean Energy Package“ am 30. Mai 2018 veröffentlicht. Daraus ergab sich die Notwendigkeit der Erstellung einer neuen, viel breiter und umfassender aufgesetzten „Langfristigen Renovierungsstrategie“ (LTRS), die in einer Serie von Sitzungen, deren Koordinierung durch das OIB erfolgte, mit Vertretern der Länder erarbeitet wurde. Diese LTRS wurde in einer Sitzung des Kontaktforums mit den Stakeholdern abgestimmt und im April 2020 an die Europäische Kommission (EC) übermittelt. Da laut den Vorgaben der EC die Meilensteine dieser LTRS im Gebäudesektor mit jenen des von der Bundesregierung erstellten „Nationalen Energie- und Klimaplan“ (NEKP) übereinstimmen sollten, gab es auch einen Dialog mit dem Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) im Rahmen der vom Bund propagierten „Wärmestrategie“. Ein Kernbaustein der neu zu erstellenden LTRS ist der „Intelligenzfähigkeitsindikator“ („Smart Readiness Indicator“ – SRI), der einstweilen für die Mitgliedstaaten optional bleibt.

Die EC arbeitete jedoch an dessen Entwicklung in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den Stakeholdern auf europäischer Ebene weiter, um im Dezember 2020 einen delegierten Rechtsakt und einen Durchführungsrechtsakt zum SRI zu veröffentlichen. Das OIB war am Stakeholder Dialog im Rahmen der zweiten technischen Studie zum SRI beteiligt und vertrat bei diesbezüglichen Sitzungen des EPBD-Komitees sowie der SRI Topical Group C auf europäischer Ebene die Länderposition. Mit einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des SVBRL 6 wird in Abstimmung mit dem BMK und österreichischen Forschern die im September 2021 begonnene nationale Testphase des SRI begleitet. Die nationalen Anhänge der Normen EN ISO 52000-1, 52003-1, 52010-1, 52016-1 und 52018-1, die im Rahmen des Normenauftrags M/480 vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt wurden, wurden in Form des Nationalen Begleitdokuments zu ISO-Anhängen fertiggestellt.

Bei einem Inkrafttreten der **neuen EU Gebäudeenergieeffizienz Richtlinie** (Entwurf vom Dezember 2021)

im Jahr 2024 muss diese voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht übergeführt werden. Da ein Großteil der oben angeführten Neuerungen eine Abänderung der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ und hinsichtlich der verpflichtenden Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für neue Gebäude auch die OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung und natürliche Ressourcen“ betrifft, ist damit zu rechnen, dass der 4-Jahreszyklus zur Adaptierung der OIB-Richtlinien diesmal nicht eingehalten werden kann. Ebenso kann unmittelbar nach Veröffentlichung der EU Gebäudeenergieeffizienz Richtlinie mit den Arbeiten am nationalen Gebäuderenovierungsplan begonnen werden.

In dem Entwurf der EU Gebäudeenergieeffizienz Richtlinie finden sich folgende Neuerungen:

- die Erstellung nationaler Gebäuderenovierungspläne
- die verpflichtende Einführung des Nullemissions-Gebäude Standards und
- die verpflichtende Berechnung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials für neue Gebäude
- die Einhaltung von Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes
- die verpflichtende Nutzung von Sonnenenergie in Gebäuden
- die Einführung von Renovierungspässen
- die Vertiefung der Fördermaßnahmen für nachhaltige Mobilität
- die verpflichtende Einführung des „Smart Readiness Indicators“ für Nicht Wohngebäude
- der freie Zugang zu gebäudetechnischen Daten für Eigentümer, Mieter und Verwalter
- die Einführung einer neuen Skalierung der Energieeffizienzklassen
- die verpflichtende Einführung einer Gesamtenergieeffizienz-Datenbank für Gebäude

Die folgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über alle Sitzungen, in denen das OIB die Länder im Jahr 2022 auf europäischer und internationaler Ebene vertrat.

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, war ein weiterer wesentlicher Schwerpunkt der Sitzungstätigkeit im Jahr 2022 neben den oben angeführten Aktivitäten dem Acquis-Prozess und der Beteiligung des OIB auf Ebene der Ratsarbeitsgruppen gewidmet. Bei den **„Acquis“-Meetings“** handelt es sich um (größtenteils online abgehaltene) Sitzungen der Kommissionsdienste mit den Vertretern der Mitgliedsstaaten zur Sichtung, Verbesserung und gegebenenfalls Neustrukturierung der Gesamtheit der bestehenden harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Europäische Normen und Europäische Bewertungsdokumente), aber auch mit der Per-

## DAS JAHR 2022

### Sitzungen auf europäischer und internationaler Ebene mit Teilnahme des OIB [Tabelle 3]

Sitzungen	Anzahl
Advisory Group for Construction	1
Sub Group Fire	1
Fire Exchange Platform	2
Fire Sector Group	2
EC-Meeting zu „Smart Readiness Indicator“	8
Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“	10
„Acquis“-Meetings zum Screening der harmonisierten Normen	11
Ratsarbeitsgruppe „Energie (EPBD)“ (darin enthalten sind 5 Abstimmungsbesprechungen des OIB mit BMK)	11
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung BPV	2
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung Ökodesign	2
Administrative Kooperationsgruppe für Marktüberwachung Ökolabel	2
Concerted Actions zur Koordinierung der Umsetzung der EPBD	4
Consortium of European Building Control (CEBC)	1
CEN-Sitzungen (Europäische Normung)	2
<b>Insgesamt</b>	<b>59</b>

spektive einer Revision der Bauproduktenverordnung. Vor dem Hintergrund des schon mehrmals angeführten EuGH-Urteils zu „James Elliot“ (C-613/14) ist es das Ziel, zu vermeiden, dass jene formalen Fehler, die der EuGH in der dem Rechtsfall „James Elliot“ zugrundeliegenden harmonisierten Norm moniert hat, auch für andere harmonisierte technische Spezifikationen zutreffen könnten. Es soll somit der gesamte „Acquis“ der harmonisierten technischen Spezifikationen kontrolliert und gegebenenfalls überarbeitet werden. Das OIB, welches in diversen Expertengruppen (Subgroups und Steering Comitee) vertreten ist, nimmt somit aktiv als Vertretung der Länder am „Acquis-Prozess“ teil. So gab es beispielsweise zwei Videokonferenzen der sogenannten Subgroup 4 „Doors, Windows, Shutters, Gates and Related Building Hardware“, in denen es darum ging, gemeinsam ein Mandat zu erarbeiten, wie mit dieser Produktgruppe in Hinblick

auf die künftige Neufassung der Bauproduktenverordnung umgegangen werden soll. Dazu wurde vom OIB gemeinsam mit anderen Experten aus diesem Bereich eine äußerst präzise, rund 40 Seiten umfassende Zusammenstellung erarbeitet, welche die gesetzlichen Anforderungen in Österreich an Fenster, Türen und dergleichen, aber auch sonstige Kennwerte, die bisher nur freiwillig einzuhalten waren, beinhaltet, damit diese im zukünftigen Mandat mitberücksichtigt werden können.

Zur Koordinierung der Marktüberwachungsaktivitäten der Mitgliedsstaaten auf europäischer Ebene dient die **„Administrative Cooperation Group“** (kurz AdCo-CPR). Hierbei handelt es sich um ein Forum zusammengesetzt aus Vertretern der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission sowie Beobachtern von EOTA, CEN, EFTA, GNB und der Industrie. Die Sitzungen finden für gewöhnlich zweimal jährlich statt und dienen neben der Behandlung allgemeiner Fragen zur Marktüberwachung vor allem auch der Organisation der Marktüberwachungsprogramme und der Koordination der Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie mit den Zollbehörden. Das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem für die europäischen Marktüberwachungsbehörden (kurz ICSMS) wird immer weiter in die tägliche Arbeit der Marktüberwachungsbehörden implementiert und zukünftig noch weiter ausgebaut. Im Jahr 2022 fanden zwei Tagungen der AdCo-CPR statt. Durch die zusätzliche Betrauung des OIB mit der Marktüberwachung für die Ökodesign- und Ökolabelrichtlinie der EU in sieben Bundesländern nahm das OIB im Jahr 2022 auch an zwei AdCos für Ökodesign und zwei AdCos für Ökolabelling teil.

Die **Europäische Organisation für technische Bewertung (EOTA)** hat die Aufgabe, die Technischen Bewertungsstellen (TABs) bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD), die im Auftrag der EOTA erstellt und von EOTA publiziert werden, und bei der Erstellung der Europäischen Technischen Bewertungen (ETA) zu koordinieren. Wie alle anderen Technischen Bewertungsstellen muss auch das OIB seine Entwürfe mit den Stellen der anderen Mitgliedstaaten abstimmen und ist seinerseits aufgerufen, auf Ebene der EOTA die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften einzubringen. Nachstehende Tabelle 4 gibt einen Überblick, in welchen Sitzungen das OIB die Interessen der Bundesländer im Jahr 2022 in Gremien der EOTA vertrat bzw. als Technische Bewertungsstelle aktiv mitgewirkt hat. Das OIB ist durch seine Mitarbeiter in den genannten Gruppen vertreten und trägt durch seinen Input nicht nur für EOTA, sondern indirekt damit auch wieder für das

## DAS JAHR 2022

OIB und damit für die Länder dazu bei, Maßnahmen auf EOTA-Ebene zweckgerichtet, nicht überschießend und für die technische Entwicklung förderlich zu fördern und zu unterstützen.

### Sitzungen in Gremien der EOTA 2022 mit Teilnahme des OIB [Tabelle 4]

Sitzungen	Anzahl
General Assembly	2
Executive Board	8
Technical Board	4
Financial Working Group	2
Communication Working Group	2
Arbeitsgruppen und Projektteams	8
<b>Insgesamt</b>	<b>26</b>

Einen in der zweiten Hälfte 2022 angelaufenen Schwerpunkt in der Arbeit der Technischen Bewertungsstellen bildet die Umsetzung des sogenannten „**EAD Action Plan**“. Zur Abarbeitung des Rückstaus von bis August 2022 noch nicht im Amtsblatt der EU bekanntgemachten Europäischen Bewertungsdokumenten (EAD) wurde auf Initiative der Generaldirektorin der DG-Grow der Kommission von der Europäischen Kommission unter dem Titel „EAD Action Plan“ mit EOTA eine Vereinbarung geschlossen, die ein rasches Review der bis August 2022 aufgelaufenen EADs vorsieht. Gemäß diesem Projektplan werden in einem sehr intensiven Konsultationsmechanismus und mit entsprechend vereinbarten Dringlichkeitskriterien 137 EADs auf EOTA- und Kommissionsebene bearbeitet und in weiterer Folge der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU zugeführt.

Damit ist in dem bis Juli 2023 angesetzten Aktionsplan die bevorzugte Behandlung dieser EADs auf EOTA-Ebene und damit auf Ebene der Technischen Bewertungsstellen gefordert. Seitens der Europäischen Kommission wird der Erfolg von EOTA durchaus auch an der erfolgreichen Umsetzung dieses EAD Action Plans bewertet werden. Die Umsetzung beinhaltet sowohl eine vorgeschaltete Prüfung der EADs durch das dafür eingerichtete Projekt Team 16 der EOTA (OIB ist darin vertreten) gemeinsam mit den Technischen Bewertungsstellen, als auch die Bearbeitung der danach einlangenden Kommissionskommentare durch die Technischen Bewertungsstellen. Die Zeitfristen für die einzelnen Arbeitsschritte sind als sehr ambitioniert zu bezeichnen und binden auch wesentliche Ressourcen bei den Technischen Bewertungsstellen.

Insbesondere ist festzustellen, dass viele der EADs, die in den Jahren 2017 (oder noch früher) bis 2022 erstellt wurden und noch nicht im Amtsblatt der EU bekanntgemacht wurden, den aktuellen Anforderungen der Kommissionsdienste, die über die Jahre ebenfalls weiterentwickelt wurden – auch dies ist ein Ergebnis des immer wieder genannten EuGH-Urteils im Zuge des „James Elliott Case“ –, naturgemäß nicht entsprechen. Damit wird vielfach mehr oder weniger eine komplette Revision des jeweiligen EAD notwendig. Schlussendlich werden damit aber viele EADs aus diesen Jahren im Amtsblatt veröffentlicht, Zertifizierungsstellen in weiterer Folge für diese EADs notifiziert und können ihre Aufgaben als Zertifizierungsstellen aufnehmen. In weiterer Folge können die Hersteller als Inhaber von ausgestellten ETAs für die Produkte die CE-Kennzeichnung anbringen. Dies wird auch zur Verbesserung der Situation auf dem Markt und in der Beurteilbarkeit der Verwendung von Produkten beitragen. Als eingeschaltete Technische Bewertungsstellen fungieren jene, die bei der seinerzeitigen Erstellung der EADs federführend tätig waren. Für das OIB als involvierte Stelle bedeutet dies, dass 22 EADs den aktuellen Forderungen der Kommissionsdienste für EADs anzu-passen sind.

Zu der schon in vorangegangenen Tätigkeitsberichten genannten Überführung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) in Europäische Bewertungsdokumente (EAD) ist zu berichten: Mit Stand Dezember 2022 sind bis auf eine Ausnahme sämtliche Überführungsprojekte mit den Bekanntmachungen der Nachfolge-EADs im Amtsblatt der EU abgeschlossen. Damit sind insgesamt 38 EADs als Nachfolgedokumente zu 26 ETAGs, inklusive einzelner ETAG-Teile, im Amtsblatt der EU bekanntgemacht. Für EADs aus insgesamt neun ETAGs bzw. ETAG-Teilen sind Arbeiten für weitergehende technische Anpassungen als zweiter Schritt der Überführung der seinerzeitigen ETAGs anhängig. Das OIB ist in dieser Arbeit durch die Leitung einer Arbeitsgruppe und die Mitarbeit in mehreren Arbeitsgruppen ebenfalls eingebunden.

Mit Jahresende 2022 lagen insgesamt 326 **EADs** vor, die von der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden. Im Jahr 2022 selbst wurden 20 EADs von der Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht. 35 der mit Ende 2022 veröffentlichten EADs sind Anpassungen zu bereits veröffentlichten vorherigen Ausgaben von EADs. Das zeigt, dass dem Bedarf notwendiger Anpassungen von bereits vorhandenen EADs vermehrt Bedeutung zukommt. Zudem sind von den 35 angepassten EADs vier EADs bereits als zweite Version und ein EAD als dritte Version im Amtsblatt veröffentlicht.

## DAS JAHR 2022

### Verzeichnisse und Datenbanken

#### Datenbanken im Internet:

- Registrierungsbescheinigungen für das ÜA-Zeichen
- Europäische Technische Bewertungen (ETA)<sup>4</sup>
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Europäische Bewertungsdokumente (EAD) – Verlinkung zur EOTA-Webseite
- Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) verwendet als Europäische Bewertungsdokumente (EAD) – Verlinkung zur EOTA-Webseite
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

#### Verzeichnisse im Internet

##### (sind als Dokumente downloadbar):

- Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Checklisten
- Listen der im Amtsblatt der EU kundgemachten Europäischen Bewertungsdokumente

#### Verzeichnisse in OIB aktuell:

- Liste Europäischer Bewertungsdokumente (Aktualisierungen)
- Europäische Technische Bewertungen – herausgegeben vom OIB (Kundmachungen)
- Bautechnische Zulassungen – herausgegeben vom OIB (Kundmachungen)
- Harmonisierte Normen hEN (Aktualisierungen)

### Bauforschung

In den Statuten des OIB ist auch die „Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere von Bauforschungsaufträgen“ als Aufgabe des OIB vorgesehen. Wichtigstes Projekt des OIB in diesem Bereich ist die mit EU-Mitteln finanzierte „**Concerted Action**“ zur Koordinierung der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU novelliert durch 844/18/EU) in den Mitgliedstaaten. Hier fungiert das OIB auf Anregung der Länder als nationaler Koordinator.

Für das OIB nahmen zwei Vertreter des Referates 2 sowie ein Vertreter des Amtes der Salzburger Landesregierung unter anderem an den Sessions zu folgenden Themen teil:

- NZEB, Beyond energy performance and energy use
- Technical building systems: Presentation and discussion of selected results of TBS study
- How to deal with levels of requirement on indoor environment
- Member State financial instruments designed to support public building renovation

Das OIB hat sich Ende 2022 zum sechsten Mal um die Teilnahme an den Concerted Actions beworben und wurde wieder als Vertragspartner für weitere vier Jahre akzeptiert. Nähere Informationen zu den Concerted Actions finden sich unter dem Internetlink <http://epbd-ca.eu/>

## FINANZEN

Das OIB wird vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen der Länder, aber auch durch eigene Einnahmen finanziert. Bei Letzteren sind insbesondere die Kostenersätze für die Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETA) und Bautechnischer Zulassungen (BTZ) gemäß den in den Gebührenverordnungen der Länder vorgesehenen Sätzen anzuführen.

## IMPRESSUM

#### Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik, ZVR 383773815  
Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria  
T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23  
E-Mail: mail@oib.or.at, Web: www.oib.or.at

Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes wurde sorgfältig erarbeitet, dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

**Fotocredits:** Pez Hejduk – Cover, S.30;  
Bernhard Schramm – S. 10; Istockphoto – S. 3, S. 19, S 24  
© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2023

<sup>4</sup> Europäische Technische Zulassungen (ETZ) wurden durch Europäische Technische Bewertungen (ETA) ersetzt. Obwohl die Geltungsdauer der letzten ETZ im Jahr 2018 endete, sind auch die historischen ETZ unter dem Auswahlfeld „Dokumentart“ – „ETZ“ („Aktuell“ – „Nein“) auf der OIB-Website verfügbar.



Blick in die  
Zukunft

---

## AUSBlick FÜR DIE JAHRE 2023 UND 2024

Das Jahr 2023, als erstes echtes „Post-Corona-Pandemie“ Jahr, wird wieder für den Rückgang zur Normalität, der persönlichen Kontakte im OIB untereinander, aber auch zu den Kunden und externen Experten des OIB stehen.

Folgende Themenschwerpunkte werden voraussichtlich die Aktivitäten des OIB prägen:

- Der durch das EuGH-Urteil zu „James Elliot“ ausgelöste Prozess der Kontrolle und erforderlichenfalls Überarbeitung der harmonisierten technischen Spezifikationen wird unter dem Arbeitstitel „Acquis-Prozess“ weiter die europäischen Gremien im Bauproduktenbereich dominieren.
- Die Beratungen zu den geplanten Änderungen der Bauproduktenverordnung werden in eine entscheidende Phase treten. Das OIB ist in den Beratungen im Auftrag der Länder eingebunden. Das Ergebnis wird das OIB auch in seiner Tätigkeit als Technische Bewertungsstelle maßgebend prägen, wenngleich dies erst mit dem Inkrafttreten der geänderten Verordnung relevant werden wird.
- Im Jahr 2023 werden die OIB-Richtlinien 1 bis 6 sowie das OIB-Grundlagendokument zur OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ veröffentlicht und es wird in weiterer Folge mit der Arbeit an der OIB-Richtlinie 7 begonnen.
- Die Marktüberwachungsbehörde erwartet, dass die Anzahl an reaktiven Hinweisen und nichtkonformen Bauprodukten auch im Jahr 2023 weiter zunimmt. Die koordinierte und zwischen den Ländern abgestimmte Anpassung der Landesgesetze wird auch 2023 eine zusätzliche Aufgabe darstellen.
- Die Revision der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) beginnt mit der Übermittlung der Position des Europäischen Parlaments an den Rat und die Kommission der Europäischen Union sowie dem Eintritt in Trilogverhandlungen. Aufgrund der sehr divergierenden Positionen zu Artikel 9 „Minimum energy performance standards“ scheint dieser Artikel zum Knackpunkt der Verhandlungen zu werden.
- Die 2020 von der Kommission präsentierte „Renovierungswellen“-Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels zählt zu den Leitinitiativen des „Green Deals“. Die Gebäuderenovierung und damit die Novellierung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) sind somit klare Prioritäten der Europäischen Kommission für 2022 und 2023.
- Parallel dazu wird es 2022 und 2023 die wissenschaftlich begleitete Testphase des „Smart Readiness Indicators“ (SRI) in Österreich geben.
- Gemäß Artikel 7 Abs. 6 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 haben die Mitgliedstaaten für Hausinstallationen spätestens bis 12.1.2029 erstmals eine Risikoanalyse durchzuführen und die erfolgte Risikobewertung und das Risikomanagement regelmäßig (d.h. in Abständen von höchstens sechs Jahren) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Umsetzung der relevanten Anforderungen aus der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 auf Länderebene, insbesondere des Artikel 10 mit Hinblick auf die zukünftige Erstellung einer Risikoanalyse und Folgeaktionen für Hausinstallationen, wird ein wesentlicher Baustein in der zukünftigen Tätigkeit des OIB. In Abhängigkeit von den endgültigen Umsetzungsvorschriften in den Ländern wird dem OIB damit eine wesentliche Aufgabe im Auftrag der Länder erwachsen.
- Die Verordnung über die Gegenseitige Anerkennung von Waren sieht vor, dass die Produktinformationsstelle oder eine andere Stelle des Mitgliedstaats Erklärungen zur Gegenseitigen Anerkennung von Waren entgegennimmt und bearbeitet. Ferner hat der Mitgliedstaat bzw. diese Stelle über alle negativen Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten zu berichten und zwar über einen eigenen (bereits 2021 eingerichteten) Account im ICSMS-Informationssystem, zusätzlich und unabhängig von den Aufgaben der Marktüberwachung. Dieser Account wurde für die Produktinformationsstelle des OIB bereits eingerichtet
- Auf Ebene der EOTA und des OIB als Technische Bewertungsstelle wird für die Europäischen Bewertungsdokumente (EAD) als harmonisierte technische Spezifikationen der EOTA der „EAD Action Plan“ 2023 in seine entscheidende Phase und Finalisierung treten. Daher ist zu erwarten, dass das Jahr 2023 auch durch eine erhöhte Frequenz an Kundmachungen von EADs im Amtsblatt der EU geprägt sein wird. Damit verbunden wird für eine Reihe von Produkten, für die u.a. das OIB Europäische Technische Bewertungen (ETA) ausgestellt hat, nach erfolgreicher Notifizierung der Zertifizierungsstellen für die betreffenden EADs die Möglichkeit der Ausstellung der relevanten Zertifikate und damit in weiterer Folge die CE-Kennzeichnung der Produkte möglich werden.

Das OIB wird sich all diesen Aufgaben und den weiter zunehmenden Herausforderungen stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der österreichischen Bauwirtschaft weiterhin bestmöglich betreuen.

